

Hessischer Landtag

II. Wahlperiode

Drucksachen Abteilung III Nr. 7

Ausgegeben am 30. April 1951

Stenographischer Bericht

über die

7. Sitzung

Wiesbaden, den 11. April 1951, 9 Uhr

Tagesordnung:		Seite
. a) Wahl des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs	*	
Vollzogen	Seite 170	
b) Vereidigung des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs d Präsidenten des Hessischen Landtags	lurch den	
Vollzogen	Seite 170	
c) Vereidigung des Landesanwalts und seines Stellvertret den Präsidenten des Hessischen Landtags	ers durch	,
Vollzogen	Seite 170	
d) Vereidigung der ständigen nichtrichterlichen Mitglieder de gerichtshofs durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs		170
Vollzogen	Seite 170	, .
Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die vorläufi haltführung im Rechnungsjahr 1951 — Drucksachen Abt. I Nr. 86 —	ige Haus-	170
Dem Haushaltausschuß überwiesen	Seite 175	210
Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Getränk — Drucksachen Abt. I Nr. 87 —	testeuer	175
Dem Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen	Seite 179	

	Seite
4. Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Wiedereinstellung spätheimkehrender Beamter und die Zahlung von Unterhaltsbeihilfen an die Angehörigen kriegsgefangener Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes (Wiedereinstellungsgesetz)	
— Drucksachen Abt. I Nr. 89 — Dem Ausschuß für Beamtenfragen überwiesen Seite 182	179
5. Erste Lesung des von der Fraktion der CDU eingebrachten Entwurfs- eines Gesetzes über das Apothekenwesen	norsect countries
— Drucksachen Abt. I Nr. 81 —	182
Dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß zur gemeinsamen Beratung mit dem Rechtsausschuß überwiesen Seite 184	
6. Große Anfrage der Fraktion des BHE an den Herrn Minister des Innern betreffend Gestaltung des Wahlrechts für die Gemeinden und Kreise — Drucksachen Abt. I Nr. 74 Beantwortet Seite 185	184
Beantwortet Seite 185	
7. Große Anfrage der Fraktion der CDU an den Herrn Ministerpräsi-	
denten betreffend Schuman-Plan	
— Drucksachen Abt. I Nr. 78 —	185
Beantwortet Seite 186	
8. Große Anfrage der Fraktion der FDP an den Herrn Ministerpräsidenten betreffend Abschluß eines Vertrages mit der IRSO	
— Drucksachen Abt. I Nr. 84 — Beantwortet Seite 188	188
9. Antrag der Fraktion der SPD betreffend Freigabe der von der Be-	
satzungsmacht beschlagnahmten, jedoch nicht mehr benutzten Gebäude	
— Drucksachen Abt. I Nr. 76 —	189
Angenommen Seite 189	
10. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Pensionszahlung an wieder- gutmachungsberechtigte Angehörige des öffentlichen Dienstes	
— Drucksachen Abt. I Nr. 77 —	189
Angenommen Seite 190	
11. Antrag der Fraktion der FDP betreffend Auszahlung der den ehema- ligen Internierten aus der freiwillig geleisteten Arbeit zustehenden Lohngelderanteile	
Lohngelderanteile — Drucksachen Abt. I Nr. 79 —	100
Dem Haushaltausschuß überwiesen Seite 191	190
12. Antrag der Fraktion der FDP betreffend Wildschädenvergütung 1950	191
— Drucksachen Abt. I Nr. 80 — Dem Haushaltausschuß überwiesen Seite 191	•
13. Petitionen	191
Im Sinne der Ausschußempfehlungen für erledigt erklärt Seite 191	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

.612 J. 122 E. J. 3 2160 ergg wall also

Am Regierungstisch

Ministerpräsident Zinn, Minister des Innern Zinnkann, Minister der Finanzen Dr. Troeger, Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft Fischer, Staatssekretär Bach, Ministerialdirektor Viehweg, Ministerialdi-rektor Wittrock, Ministerialdirektor Dr. Kant, Ministerialrat Dr. Kühn

Rednerverzeichnis

Präsident Witte 170, 187, 188, 189, 190, 191

TO THE REAL PROPERTY.

I. Vizepräsident Schröder 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 183, 184, 185, 186

AND THE BEAUTY PROPERTY OF FREE CONTRACTOR THE THE PERSON WAS DESCRIBED THE PARTY OF TH

Alexander (1995) Alexander (1995) Alexander (1995)

爾 化动物动物 海上海縣医流域

oogawa iki oo ahah daga dala

aligner of the company of the control of the contro A first or than the arm and a si-

er flate for a lite of times with the Pictorial

ALL SECTION

all to sayor

the first of the state of the

Abg. Dr. Böhm 185

Abg. Catta 189

Abg. Dr. Czermak 184

ing and the second seco

hydrafyd o dr mai y en f

Abg. Dr. Draub 178

Abg. Dey 176

Abg. Franke 180

Abg. Geißler 180

Abg. Göbel-Ffm. 176, 188

Abg. Dr. Großkopf 177, 182, 184

Abg. Hasselbach 191

Abg. Dr. Hilpert 173, 186

Abg. Jansen 189

Abg. Landgrebe 172, 190

Abg. Meißner 190 Abg. Frau Pitz 181

Abg. Radke 183

Abg. Dr. Saure 184

Abg. Dr. Seipel 190 me hans in

Abg. Sudheimer 189

Abg. Schröder 189, 191

Abg. Wagner-Fürfurt 174 Abg. W. Wittrock 170, 181

> रहे.त्रा होते. इत्यक्तिकेलकर and it to contain

> > is appropriately and

n ne <u>niskis kentes</u> kantal Ling of Sant Santasasas

STANDARD AT HE BORROW

Abg. Dr. Ziegler 174

ž .

Ministerpräsident Zinn 187 Minister des Innern Zinnkann 175, 178, 179, 185 Minister der Finanzen Dr. Tröger 171, 188 190

(Eröffnung der Sitzung 9.19 Uhr)

Präsident Witte:

Meine Damen und Herren! Ich eröffne die siebente Plenarsitzung des Hessischen Landtags.

Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Einsprüche dagegen werden nicht erhoben. Damit gilt die Tagesordnung als genehmigt.

Meine Damen und Herren! Wir haben heute die Ehre, die Mitglieder des Staatsgerichtshofs hier versammelt zu sehen. Ich heiße die Damen und Herren herzlich willkommen.

Zunächst gebe ich noch bekannt, daß ich für die heutige Sitzung beurlaubt habe die Herren Abgeordneten Brübach, Göbel-Hersfeld und Stein-Offenbach.

Um Urlaub hat heute noch nachgesucht Herr Abg. Mengel. Außerdem haben Urlaub auf Grund des § 2 der Geschäftsordnung erbeten Herr Abg. Schneider-Dillenburg, der eine Reise in das Ausland unternommen hat, sowie die Abgeordneten Köcher, Wöll und Bock die erkrankt sind.

Es hat ferner um Urlaub nachgesucht Herr Abg. Bleek, der ein Sanatorium hat aufsuchen müssen.

Ich höre keinen Widerspruch. Die Urlaube gelten als genehmigt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf **Punkt 1a:**

Wahl des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs Dazu erteile ich das Wort Herrn Abg. Willi Wittrock.

Abg. W. Wittrock (SPD):

Meine Damen und Herren! Namens der Fraktion der SPD schlage ich für das Amt des Vizepräsidenten des Hessischen Staatsgerichtshof Herrn Landgerichtspräsident Dr. Erich Lewinsky, Kassel vor.

Präsident Witte:

Werden weitere Vorschläge gemacht? — Das ist nicht der Fall. Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Wahl des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs per Akklamation vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich bitte die Damen und Herren, die Herrn Dr. Erich Lewinsky zum Vizepräsidenten des Hessischen Staatsgerichtshofs wählen wollen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß Herr Landgerichtspräsident Dr. Erich Lewinsky einstimmig zum Vizepräsidenten des Hessischen Staatsgerichtshofs gewählt worden ist.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 1b der Tagesordnung:

Vereidigung des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs durch den Präsidenten des Hessischen Landtags

Gestatten Sie mir dazu folgende kurze Ausführungen. Nach Artikel 130 der Verfassung des Landes Hessen besteht der Staatsgerichtshof aus elf Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Beim Staatsgerichtshof wird ein öffentlicher Kläger bestellt, Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.

In Artikel 131 der Verfassung des Landes Hessen heißt es:

"Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die Verletzung der Grundrechte, bei Anfechtung des Ergebnisses einer

Volksabstimmung über Verfassungsstreitigkeiten sowie in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen."

Und in Artikel 132 der Verfassung heißt es.

"Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht."

Artikel 133 der Verfassung lautet:

"Hält ein Gericht ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, auf deren Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so teilt es seine Bedenken auf dem Dienstwege dem Präsidenten des höchsten ihm übergeordneten Gerichts mit. Dieser führt eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes herbei. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist endgültig und hat Gesetzeskraft.

Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten."

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 habe ich die Ehre, in der heutigen Sitzung des Landtags den soeben gewählten Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs, Herrn Landgerichtspräsident Dr. Erich Lewinsky, Kassel zu vereidigen.

Außerdem sind von mir der Landesanwalt und sein Stellvertreter zu vereidigen.

Anschließend werden die nichtrichterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs durch dessen Präsidenten vor dem Hohen Hause vereidigt.

Ich bitte Herrn Vizepräsidenten Dr. Lewinsky, sich hierher zu bemühen. —

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen)

Herr Vizepräsident Dr. Lewinsky, ich bitte Sie, die rechte Hand zu erheben und mir nachzusprechen:

"Ich schwöre, daß ich ein gerechter Richter sein und die Verfassung getreulich wahren werde."

(Vizepräsident Dr. Lewinsky spricht die Eidesformel nach und unterzeichnet die Vereidigungsurkunde)

Wir kommen zu Punkt 1c:

Vereidigung des Landesanwalts und seines Stellvertreters durch den Präsidenten des Hessischen Landtags

Ich bitte den Landesanwalt, Herrn Senatspräsident, Dr. Günther Hacks, Wiesbaden, und seinen Stellvertreter, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Weber, Wiesbaden, sich hierher zu bemühen.

Ich bitte Sie, meine Herren, die rechte Hand zu erheben und mir nachzusprechen:

"Ich schwöre, daß ich mein Amt gerecht verwalten und die Verfassung getreulich wahren will."

(Der Landesanwalt Dr. Günther Hacks und sein Stellvertreter Rechtsanwalt und Notar Karl Weber sprechen gemeinsam die Eidesformel nach, und sie unterzeichnen die Vereidigungsurkunde)

Wir kommen nunmehr zu **Punkt 1d** der Tagesordnung:

Vereidigung der ständigen nichtrichterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs

Ich bitte den Herrn Präsidenten des Staatsgerichtshofs, die Vereidigung vorzunehmen.

(Der Präsident des Staatsgerichtshofs, Dr. Lehr, vereidigt als ständige nichtrichterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs die Herren:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Herbert Fuchs, Frankfurt/M., Rechtsanwalt und Notar Ernst Engel, Frankfurt/M., Landgerichtsdirektor Wolfgang Speith, Wiesbaden.)

Meine Herren, ich hoffe und erwarte von Ihnen, daß Sie Ihr hohes verantwortungsvolles Amt im Interesse unseres demokratischen Staates und seiner Bevölkerung wahrnehmen werden.

In diesem Sinne darf ich, meine Damen und Herren, diesen feierlichen Akt schließen.

Ich schlage vor, daß der Landtag jetzt eine Pause von zehn Minuten eintreten läßt. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung 9.33 Uhr)

(Wiedereröffnung der Sitzung 9.44 Uhr)

I. Vizepräsident Schröder:

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltführung im Rechnungsjahr 1951

- Drucksachen Abt. I Nr. 86 -

Das Wort zur Begründung hat der Herr Finanzminister.

Minister der Finanzen Dr. Troeger:

Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf liegt Ihnen in der Drucksache Abt. I Nr. 86 vor. Ich darf auf die Begründung in dieser Drucksache verweisen. Es ist notwendig, ein vorläufiges Gesetz über die Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1951 vorzulegen, weil die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das vorläufige Haushaltrecht in Artikel 140 der hessischen Verfassung nicht ausreichen. Sie reichen nach der positiven Seite nicht aus, da die Frage der Aufnahme von Kassenkrediten und der Übernahme von Bürgschaften durch Artikel 140 wahrscheinlich nicht gedeckt ist, ebenso auch nicht die Frage der Fortführung von Baumaßnahmen, also von einmaligen Ausgaben. Auf der anderen Seite reichen sie negativ nicht aus, weil wir vor der Notwendigkeit stehen, gewisse Einsparungen oder Abstriche im Haushaltplan vorzunehmen, so daß wir mit der Zwölftelrechnung nicht recht weiterkämen und daher nicht erst damit beginnen möchten. Auch im vergangenen Jahre hat der Landtag ein solches Gesetz beschlossen, weil damals dieselben Überlegungen galten, wie sie auch heute gelten.

Im § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sind einige Abänderungen oder Erweiterungen gegenüber dem Gesetz vom Vorjahr vorgenommen worden. Danach soll der Finanzminister auch ermächtigt sein, bei der Zuteilung von Betriebsmitteln Verwendungsauflagen auszusprechen.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen bei dieser Gelegenheit sage, wie es um die Haushaltrechnung steht, nachdem das Haushaltsjahr am 31. März 1951 zu Ende gegangen ist. Bei der kurzen Übersicht, die ich Ihnen geben will, lasse ich außer Ansatz die Buchungen, die nach dem 31. März bis zum Abschluß der Bücher im Interesse einer richtigen Abgrenzung der Haushaltsrechnung vorgenommen werden müssen, und zu denen ich noch ein paar Worte sagen werde.

Dr. Troeger

Ich lasse zunächst auch außer Ansatz alle Zahlungen und Leistungen für den Wohnungsbau, so daß ich Ihnen kurz den eigentlichen Nettohaushalt in seinen vorläufigen Endzahlen vortragen möchte. Auf der Einnahmeseite haben wir bei den Steuern gegenüber dem Haushaltplan einen Ausfall von 10,9 Millionen DM, Dieser Ausfall ist in der Hauptsache eingetreten bei der veranlagten Einkommensteuer mit 36,6 Millionen DM und bei der Lohnsteuer mit 13,3 Millionen DM. Das Mehraufkommen an Körperschaftssteuer mit 29,3 Millionen DM gleicht den Ausfall von 49,9 Millionen DM bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer nicht aus, so daß sich bei den Steuern insgesamt ein Minus von 10,9 Millionen DM gegenüber dem Haushaltplan ergibt. Bei den anderen Einnahmen haben wir gegenüber dem Voranschlag einen Ausfall von 52,3 Millionen DM. Dabei handelt es sich als größtem Posten darum, daß erwartete Zahlungen aus dem Finanzausgleich der Länder in Höhe von 20 Millionen DM nicht eingegangen sind, sondern daß das Land im Gegenteil mit etwa 15 bis 16 Millionen DM an den Ausgleichsstock des Finanzausgleichs verpflichtet ist und dahin zahlen

Bei den Ausgaben hat sich das Bild gegenüber dem Soll von 832,4 Millionen DM um 64 Millionen DM verbessert, so daß wir bis zum 31. März 1951 Gesamtausgaben nur in Höhe von 828,4 Millionen DM hatten.

Stellen Sie die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben einander gegenüber, so haben wir statt eines Soll-Fehlbetrages von 25,8 Millionen DM einen Ist-Fehlbetrag von 25 Millionen DM, also nur eine Abweichung von 800 000 DM. Dieser Stand per 31. März 1951 gibt allerdings noch nicht das Rechnungsergebnis. Denn dieses verschlechtert sich dadurch, daß 25 Millionen DM für den sozialen Wohnungsbau zwar bereitgestellt sind, aber keine Deckung haben — ich hatte den sozialen Wohnungsbau vorhin aus der Berechnung ausgenommen. --, ferner dadurch, daß wir bei der Umsatzsteuer nicht vier Prozent, sondern nur zwei Prozent Verwaltungskosten erhalten, so daß wir aus diesem Grunde 5,6 Millionen DM an den Bund schuldig sind, außerdem dadurch, daß wir in der Größenordnung von etwa zehn Millionen DM Umbuchungen aus der Vorschußverwaltung in die ordentliche Haushaltsrechnung vornehmen müssen, nachdem sich herausgestellt hat, daß gewisse Leistungen als endgültige zu betrachten sind. Außerdem haben wir noch etwa 20 Millionen DM an Interessenquote zu zahlen, die allerdings in die vorhergehende Ist- und Sollberechnung einbezogen sind, so daß nach Berechnung der Haushaltabteilung der Fehlbetrag wahrscheinlich 41 Millionen DM ausmachen wird. Der Haushaltplan selbst hatte mit einem Fehlbetrag von 25 Millionen DM abgeschlossen, so daß sich hier eine Verbesserung und Erleichterung ergibt.

Auf die Frage, wie diese 41 Millionen DM ihre kassenmäßige Deckung gefunden haben, ist zu sagen, daß sie die Deckung wahrscheinlich oder in der Hauptsache dadurch gefunden haben, daß diejenigen Mittel, die das Land Hessen vom Hauptamt für Soforthilfe und vom Bund für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues erhalten hat, bisher nur zum Teil abgerufen worden sind, so daß ein Betrag von etwa 47 Millionen DM heute noch zur Verfügung steht und die Kassenlage erleichtert. Damit hat der Fehlbetrag zunächst seine kassenmäßige Deckung gefunden.

Die Situation ist nun aber so, daß diese Mittel, nachdem sie bereits im vergangenen Jahr für den sozialen Wohnungsbau verplant und bewilligt worden sind, jetzt in steigenden Monatsraten abgerufen werden, weil die Bautätigkeit stärker in Gang kommt, so

Dr. Troeger

daß wir vor der Notwendig'eit stehen, etwa 50 Millionen DM in den nächsten sechs Monaten für den Bau von Wohnungen, die im vergangenen Jahr bewilligt worden sind, jetzt kassenmäßig anzuschaffen.

Wir stehen weiter vor der Notwendigkeit, die rückständige Interessenquote in Höhe von 20,8 Millionen DM zu zahlen, wobei mit dem Bund gewisse Verabredungen bis zum 30. Juni 1951 getroffen worden sind.

Wir haben weiter die 5,6 Millionen DM zuviel erhobener Verwaltungsbeiträge für die Umsatzsteuer entweder abzudecken oder zu verrechnen.

Es bleibt dann noch ein nicht ganz genau zu fixierender Betrag aus den Verpflichtungen, die im Außerordentlichen Haushaltplan 1950 für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues mit damals 25 Millionen DM bestanden haben, worauf in größerem Umfang Bewilligungen ausgesprochen worden sind, ohne daß, wie gesagt, die Deckung beschafft werden konnte.

Ich habe mir eine überschlägliche Berechnung gemacht, daß wir aus all diesen Umständen heraus Zahlungsverpflichtungen — in der Hauptsache für den sozialen Wohnungsbau, zum kleineren Teil gegenüber dem Bundesfinanzministerium — in einer Größenordnung von 80 bis 85 Millionen DM haben. Das ist die kassenmäßige Schwierigkeit, mit der haushaltwirtschaftlich fertig zu werden die Aufgabe bei der Vorbereitung des Haushaltplanes für 1951 ist. Es ist noch nicht möglich, zu sagen, wie sich der Haushaltplan insoweit gestalten wird.

Der Bundesfinanzminister hat einen Gesetzentwurf vergelegt, wonach er 31,2 Prozent des Gesamtaufkommens der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer ab 1. April 1951 für Zwecke des Bundeshaushalts in Anspruch nehmen will. Das bedeutet für uns gegenüber der Belastung des Vorjahres - wenn ich die Interessenquote und meinetwegen auch die Beiträge zum Länderfinanzausgleich dagegensetze — eine zusätzliche Belastung von wahrscheinlich 60 Millionen DM. Welche etwaige Mehreinnahmen, etwa aus der Steigerung der Einkommensteuer, dem gegenüberstehen würden, läßt sich noch nicht absehen, weil die Gesetze den Bundestag noch nicht passiert haben. Es läßt sich deshalb auch noch nicht sagen, wie unser Haushaltplan für 1951 angesichts der Notwendigkeit, den hier geschilderten kassenmäßigen Anforderungen gerecht zu werden, gestaltet werden kann. Sie müssen sich, meine Damen und Herren, aus diesen Gründen mit der Vorlage des Haushaltplans noch einige Wochen gedulden. Die Arbeiten daran werden mit allem Nachdruck betrieben. Ich hoffe, daß ich den Haushaltplan Ansang Juni vorlegen kann.

Aber ich bitte schon aus diesen Ausführungen zu entnehmen, daß die Notwendigkeit zu sparen sehr dringlich ist, weil die Fazilitäten, die bisher zur Verfügung gestanden haben, zum Teil aus politischen Gründen, an denen wir nichts ändern können, verloren gegangen sind oder uns in dem Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen werden, wie das in der Vergangenheit der Fall gewesen ist.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf über die vorläufige Haushaltführung im Rechnungsjahr 1951 zuzustimmen.

I. Vizepräsident Schröder:

Die Aussprache ist eröffnet. Das Wort hat Herr Abg. Landgrebe.

Abg. Landgrebe (FDP):

Meine Damen und Herren! Der Herr Finanzminister hat die Vorlage der Landesregierung, die heute dem Landtag zur ersten Lesung vorliegt, nur am Rande er-

wähnt. Er hat es für richtig gehalten, uns noch einmal Zahlen des Haushaltplans des abgelaufenen Jahres vorzuführen. Es ist selbstverständlich von größtem Interesse für uns, zu erfahren, wie sich der Haushalt im abgelaufenen Jahr entwickelt hat. Ich kann aber zu den Zahlen, die der Herr Finanzminister eben genannt hat, kein Wort sagen, da sie mir vorher nicht bekannt waren. Ich bitte den Herrn Finanzminister, diese Zahlen so bald als möglich dem Haushaltausschuß zu übermitteln, damit nicht der Eindruck entsteht, wie wir ihn in unserer Fraktion haben, als ob der Landtag überhaupt nichts mehr erfahren dürfe. Der Haushaltausschuß hat bis heute während der drei Monate, in denen Sie, Herr Minister, im Amt sind, nur einmal die Ehre gehabt, Sie im Haushaltausschuß zu hören. Ich möchte bitten, daß diese Fragen in Zukunft im Benehmen mit dem gesamten Landtag bzw. dem Haushaltausschuß behandelt werden, damit Gelegenheit gegeben ist, in einer gemeinsamen Aussprache dazu Stellung zu nehmen.

Zu der heute zur Beratung stehenden Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltführung im Rechnungsjahr 1951 haben wir erhebliche Bedenken anzumelden. Wir betrachten das Gesetz als ein Notgesetz, das so schnell wie möglich durch die Verabschiedung des Haushaltplans abgelöst werden muß. Es widerspricht den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltführung, wenn wir immer und immer wieder den Haushaltplan nachträglich genehmigen müssen. Diese Zeiten müssen einmal endgültig vorbei sein. Meine Damen und Herren! Das Budgetrecht ist das vornehmste Recht des Landtags. Aber wenn wir auch in diesem Jahre den Haushalt wieder so spät verabschieden, wenn wir wieder mehr als ein halbes Jahr mit den Krücken eines Notetats arbeiten, dann können wir nicht erwarten, daß unsere Beratungen großes Interesse finden.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen einige Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Vorlage. Wenn die Landesregierung in § 1 des Gesetzentwurfs die Ermächtigung fordert, vom 1. April 1951 ab bis zur Feststellung des Haushaltplans nach den Vorschriften dieses Gesetzes arbeiten zu können, so ist das unseres Erachtens eine Ermächtigung ins Blaue, die wir nicht mitmachen können. Wir werden im Haushaltausschuß fordern, daß eine bestimmte Frist, nicht nur für die Einbringung des Haushalts — davon haben wir eben ein Wort gehört —, sondern auch für die Verabschiedung des Haushaltplanes gesetzt wird und erwarten, daß dann diese Frist auch eingehalten wird. In der dem Gesetzentwurf angefügten Begründung wird ausgeführt, daß es zweckmäßig erscheine, den Entwurf eines Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vor dem Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes im Landtag zu behandeln. Der Finanzausgleich ist ein Teil unseres Haushalts. Gerade wegen des Finanzausgleichs muß der Haushalt beschleunigt vorgelegt werden, denn sonst bekommen die Gemeinden erst sehr verspätet Klarheit über das, was ihnen zur Verfügung stehen wird. Wir verursachen damit bei den Gemeinden dieselbe Verzögerung, wie wir sie haben. Ich ersuche deshalb die Landesregierung, auch im Interesse einer gesunden Gemeindepolitik den Haushaltplan so schnell als möglich vorzulegen. Ich frage dabei gleichzeitig, ob diese Zwölftelwirtschaft, wie sie hier vorgeschlagen wird, auch für die Überweisung der Mittel aus dem Finanzausgleich an die Gemeinden gelten soll oder ob man diese Zuweisungen wesentlich kürzen wird.

Bedenken hat meine Fraktion auch gegen § 2 Abs. 2 des Entwurfs, in dem gesagt wird, daß Ansätze, die im Rechnungsjahr 1951 nicht wiederkehren, nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Soweit es sich dabei um E-Ausgaben oder um außerordentliche Ausgaben handelt, kann dem zugestimmt werden. Wer aber bestimmt sonst darüber, was "nicht wiederkehrende Ausgaben" sind? Das kann meiner Ansicht nach nur in Zusammenarbeit mit dem Haushaltausschuß und dem Landtag entschieden werden.

Im letzten Absatz des § 2 nehmen Sie, Herr Finanzminister, für sich in Anspruch, Ausgaben bei "unabweisbarem Bedürfnis" unter Abweichung von den vorher ausgesprochenen Beschränkungen zulassen zu können. Einer solchen Blankovollmacht können wir ebenfalls nicht zustimmen. Wenn gesagt wird, daß in Zweifelsfällen die Entscheidung über solche Ausgaben vom Kabinett getroffen wird, so sehen wir auch darin keine Grundlage für eine kritische Kontrolle. Eine solche Regelung wäre angebracht bei einer Koalitionsregierung; aber für eine Regierung, die von einer Partei gebildet wird, hat diese Regelung wenig Bedeutung. Wir bitten deshalb, vorzusehen, daß auch solche Ausgaben nur nach der Genehmigung durch den Landtag und nach vorheriger Beratung im Haushaltausschuß geleistet werden dürfen.

Zu dem Absatz 3 des § 2, in dem von der Fortführung begonnener Baumaßnahmen usw. gesprochen wird, möchte ich bemerken, daß man die Ausgaben für Hochbauten, für Baumaßnahmen an Straßen, Brücken usw. nicht so ohne weiteres drosseln kann. Ich denke hierbei besonders an die Notstandsgebiete in Nordhessen.

Alles in allem läßt sich feststellen, daß die Vorlage eine Reihe von Unklarheiten und Unstimmigkeiten enthält, die wir nicht akzeptieren können. Wir werden bei den Beratungen im Haushaltausschuß zu dem Gesetzentwurf eingehend Stellung nehmen.

(Beifall bei der FDP)

I. Vizepräsident Schröder:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Hilpert.

Abg. Dr. Hilpert (CDU):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in einer Zeit wie der gegenwärtigen dem Notstand des Fehlens einer haushaltsrechtlichen Basis durch ein vorläufiges Haushaltgesetz abgeholfen werden muß. Es erhebt sich nur die Frage, inwieweit wir nicht Wege finden können, um zu einer beschleunigten Verabschiedung eines solchen Gesetzes zu kommen, damit durch dieses Gesetz wenigstens eine Grundlage für die finanziellen Maßnahmen des Staates gewährleistet wird.

In bezug auf die von dem Herrn Abg. Landgrebe aufgestellte Forderung einer zeitlichen Befristung für dieses Übergangsgesetz möchte ich sagen, daß sehr vieles für eine solche zeitliche Befristung spricht, weil dadurch eine Beschleunigung der Verabschiedung des endgültigen Haushalts gewährleistet wird. Die Beschleunigung der Verabschiedung des Haushaltplans ist — so objektiv bin ich — nicht nur eine Angelegenheit der Regierung, sondern ganz entscheidend, auch die Angelegenheit eines höchst fleißigen Landtags. Bei diesem liegt die Beschleunigung ganz entscheidend.

Der Herr Finanzminister hat allerdings die Gelegenheit benutzt, auch einige zahlenmäßige Angaben zu machen. Ich habe gestern an Hand der Monatsberichte des Finanzministeriums die Dinge nachgeprüft und

habe dabei für den Monat März 111 Millionen DM Einnahmen und 84 Millionen DM Ausgaben angesetzt, ohne daß ich dabei an den außerordentlichen Haushalt denke, der etwa zu 60 Prozent des Ansatzes von 136 Millionen DM bedient ist. Er war im Februar mit 73 Millionen DM bedient und dürfte jetzt wahrscheinlich mit etwa 80 Millionen DM bedient sein. Über diese Zahlen werden wir uns im Haushaltausschuß noch unterhalten können. Damit komme ich zu einem etwas anderen und für den ordentlichen Haushalt günstigeren Ergebnis. Es steht jedenfalls fest, daß die Prognose, die bei der Aufstellung des Haushaltplanes gestellt worden ist, so weit es sich um die Einnahmen handelt - wobei an sich der Einbruch in der Einkommen- und Lohnsteuer stärker gewesen ist, als vorauszusehen war -, immerhin den Prognostikern gewiß kein schlechtes Zeugnis ausstellt.

Wenn nun der Herr Finanzminister auf die großen Auseinandersetzungen mit dem Bund hingewiesen hat - und deshalb habe ich eigentlich das Wort ergriffen, denn wir wollen über die Zahlen im übrigen im Ausschuß reden -, wenn der Herr Finanzminister von 30 Prozent gesprochen hat, die der Bund von der Einkommen- und Körperschaftssteuer für sich in Anspruch nehmen will, dann möchte ich sagen - weil es doch wohl ein irgendwie mit Hessen und Thüringen verwandter Landgraf war, zu dem man sagte: Landgraf werde hart! -, dann möchte ich allen Länderfinanzministern, die heute noch amtieren, zurufen: Werdet hart! Denkt nicht daran, irgendwie zu stark auf derartige Vorschläge, die sogar die tägliche Abführung des anteiligen Betrages vorsehen, einzugehen. Ich möchte wissen, wie man dann überhaupt noch kassenmäßig disponieren will, wenn ein jedes Finanzamt diese 30 Prozent schon separat führt. Ich möchte sagen: Wir müssen seitens der Länder daran festhalten, besonders mit Rücksicht darauf, daß sowohl der Lastenausgleich als auch andere Maßnahmen neue zusätzliche Lasten für die Kommunen bringen werden, daß die Steuerquellen, die an sich den Ländern und Gemeinden verbleiben, nicht in dieser Form in Anspruch genommen werden, ohne daß man sich über eine generelle Verteilung der Steuerquellen überhaupt ernsthaft den Kopf zerbricht.

Ich bin auch der Meinung, daß man sich bei der Verschätzung der Einnahmen hinsichtlich der Frage der Regelung, wie sie durch den Bund vorgesehen ist, nicht unnötig aufhalten sollte. Wir wissen noch gar nicht, wie sich das Steueraufkommen rein zahlenmäßig abspielen wird. Deshalb bin ich der Meinung: Möglichst beschleunigte Fertigstellung des Haushalts und dann möglichst beschleunigte, wirklich durch richtige Sessionen gekennzeichnete Bearbeitung des Haushalts im Landtag.

Im übrigen hat die Vorlage, die uns heute beschäftigt, nur eine vorläufige Bedeutung. Sie soll der Staatsverwaltung ermöglichen, die Geschäfte nach ordentlichen Grundsätzen weiterzuführen. Sie hat nicht die entscheidende Bedeutung, daß wir uns ihretwegen gegenseitig in die Haare zu kriegen brauchen. Es wird aber immerhin notwendig sein, uns über gewisse Punkte noch zu unterhalten.

Es wird mir eine ganz besondere Freude sein, wenn die an sich nach der Reichshaushaltsordnung und nach dem Gesetz über die Haushaltsführung gegebene Stellung des Finanzministers — insofern bedeutet an sich die Entscheidungsbefugnis der Landesregierung bei Meinungsverschiedenheiten eine kleine Beeinträchtigung der Stellung des Finanzministers — entsprechend gewürdigt wird; dafür hat er auch die entsprechende Verantwortung und hinterher die duftenden Lorbeeren.

Dr. Hilpert

Ich möchte nur wünschen, daß diese so starke Position des Finanzministers von der SPD unter meinem Nachfolger leichter ertragen wird, als sie anscheinend von der SPD während meiner Zeit ertragen worden ist.

(Beifall bei der CDU)

I. Vizepräsident Schröder:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Ziegler.

Abg. Dr. Ziegler (BHE):

Meine Damen und Herren! Ich kann mich ebenso wie meine beiden Vorredner auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Wir befinden uns gegenwärtig in einem Notstand, dem abgeholfen werden muß. Der Weg für diese Abhilfe ist klar; aber es muß vermieden werden, daß diese Notlösung zu lange bestehen bleibt. Deshalb stehe ich auf dem gleichen Standpunkte, den auch die beiden Vorredner vertreten haben: daß im Interesse des Parlaments und der Regierung diese Notlösung befristet werden muß. Ein solcher Zustand ist natürlich immer unerfreulich, und er ist nicht dazu angetan, das Prestige des Parlaments zu heben. Der Herr Finanzminister selber hat davon gesprochen, daß er voraussichtlich in einigen Wochen in der Lage sein werde, dem Landtag genaue Unterlagen über die Gestaltung des Haushaltplans für das nächste Jahr vorzulegen. Wenn wir diese Unterlagen "in einigen Wochen" besitzen werden, dann sind, glaube ich, von unserer Seite keine Bedenken zu erheben. Wenn es sich allerdings um einige Monate handeln sollte, dann würde sich die Lage für uns anders darstellen.

Daß der Landesregierung eine über die Bestimmung des Artikels 140 der Verfassung des Landes Hessen hinausgehende Sonderermächtigung erteilt werden soll. zeigt, wie schwierig und wie mißlich die Situation ist, in der wir uns augenblicklich befinden. An sich ist es ein Unikum, daß in der Verfassung des Landes Hessen bereits eine Bestimmung aufgenommen worden ist, wonach ein Notetat geschaffen werden kann. Nach Artikel 140 der Verfassung wird die Regierung für den Fall, daß bis zum Schluß des Rechnungsjahres der Haushaltplan für das neue Rechnungsjahr nicht festgestellt ist, ermächtigt, bestimmte Maßnahmen zu treffen. Wenn diese durch die Verfassung erteilte Ermächtigung nicht ausreicht - wie es sich jetzt zeigt -, dann ist das ein Beweis dafür, daß ein solches Proviserium möglichst bald beseitigt werden muß. Auch aus diesem Grunde treten wir dafür ein, daß möglichst bald an die Stelle des Provisoriums das Definitivum des ordentlichen Haushaltplans für 1951 gesetzt werden muß.

Und nun noch ein Drittes: Wir müssen möglichst bald Klarheit darüber haben, welche Mittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehen. Diesen Überblick werden wir gewinnen können, sobald feststeht, welche Mittel im ganzen dem hessischen Staate zur Verfügung stehen. Auch aus diesem Grunde wünschen wir, daß die Geltungsdauer dieses Gesetzes, das uns jetzt im Entwurf vorliegt, so kurz wie möglich befristet wird. Wir müssen so bald als möglich Klarheit darüber haben, welche Mittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehen. Ich habe den Eindruck, daß bisher für den sozialen Wohnungsbau vom hessischen Staate kaum Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

(Abg. Catta [FDP]: Obwohl sie von den Überhängen noch vorhanden sind! — Minister Troeger: Es sind jeden Monat fünf bis acht Millionen DM ausgezahlt worden!)

-- Ja, Herr Minister. Aber das sind doch die Mittel, die dem Lande in irgendeiner Form vom Bunde zufließen, aus dem Soforthilfeprogramm, aus den Umstellungsgrundschulden usw! Jedenfalls bin ich der Meinung, daß das Land Hessen auch von sich aus das Seinige dazu beitragen muß, um den sozialen Wohnungsbau zu finanzieren. Und zwar legen wir Wert darauf, daß die Mittel für den sozialen Wohnungsbau so hoch bemessen werden, wie nur irgend möglich. Wenn bei der Aufstellung des Haushaltplans für das Rechnungsjahr 1951/52 der Rotstift angesetzt werden wird — daß es geschehen wird, darüber sind wir alle uns klar —, dann darf unter den Einsparungen am allerwenigsten der soziale Wohnungsbau leiden. Denn der soziale Wohnungsbau ist für uns einer der ersten Programmpunkte der Sozialpolitik, die durchzuführen wir uns zum Ziele gesetzt haben.

Das sind 'die wesentlichsten Bemerkungen, die ich zu dem uns vorgelegten Gesetzentwurf zu machen hatte.

I. Vizepräsident Schröder:

Das Wort hat Herr Abg. Wagner-Fürfurt.

Abg. Wagner-Fürfurt (SPD) — unkorrigiert —:

Meine Damen und Herren! Meine drei Vorredner von den Oppositionsparteien werden wahrscheinlich mit mir darüber einig sein, daß das Gesetz, dessen Entwurf uns jetzt vorliegt, nur formalen Charakter hat und nur formalen Charakter haben kann; denn wir haben vorläufig keine Möglichkeit, den Haushaltplan im einzelnen zu beraten. Die Gründe, die es dem Herrn Finanzminister unmöglich gemacht haben, den Entwurf des neuen Haushaltplans jetzt schon dem Landtage vorzulegen, sind allgemein bekannt; ich brauche sie nicht zu wiederholen. Gerade deshalb aber wundere ich mich darüber, daß Herr Kollege Landgrebe auf diese Hinderungsgründe nicht eingegangen ist und daß er jetzt eine so sehr stark betonte reservierte Stellung einnimmt. Wir freuen uns, daß die Verwaltung der Finanzen des Landes in den Händen eines Finanzministers liegt, der an die Spitze aller seiner Erwägungen die Worte: "Strengste Disziplin und Sparsamkeit" gestellt hat. Wir freuen uns auch darüber, daß er bei seinen Ausführungen in der letzten Sitzung des Haushaltausschusses erklärt hat, bei den notwendigen Einsparungen solle der soziale Wohnungsbau nicht in den Vordergrund gestellt werden.

Ich gebe Herrn Kollegen Dr. Hilpert durchaus recht, wenn er dem Herrn Finanzminister zugerufen hat: Landgraf werde hart! Solange aber nicht der Bund seinen Haushaltplan aufgestellt hat, solange wir nicht wissen, wie der Finanzausgleich zwischen den einzelnen Ländern und dem Bunde aussehen wird, schwebt auch der Haushaltplan unseres Landes in der Luft. Es wird an dem Landtag und insbesondere auch am Haushaltausschuß liegen, den Haushaltplan, wenn er erst einmal vorliegen wird, so schnell als möglich zu verabschieden. Sämtliche Redner, die jetzt zu der Angelegenheit gesprochen haben, gehören ja dem Haushaltausschuß an. Es wird also beim Haushaltausschuß liegen, ob das Tempo der Beratung des uns demnächst vorzulegenden Haushaltplans beschleunigt oder verlangsamt wird. Meine Fraktion ist der Meinung, daß das Tempo der Haushaltberatungen auf hohen Touren laufen sollte. Jedenfalls erkläre ich als Vorsitzender des Haushaltausschusses schon heute, daß wir, wenn wir im Haushaltausschuß die Beratungen an einem Tage nicht zu Ende bringen, dann eben fünf oder sechs Tage in der Woche beraten werden, damit der Haushaltplan dem Landtag so bald als möglich zur zweiten Lesung vorgelegt werden kann.

Ich darf den Herrn Finanzminister bitten — insofern schließe ich mich meinen Herren Vorrednern an —, den Entwurf des Haushaltplans dem Landtag so bald als möglich vorzulegen.

Zinnkann

Im übrigen beantrage ich, den uns jetzt vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltführung im Rechnungsjahr 1951 dem Haushaltausschuß zu überweisen. Der Haushaltausschuß wird dann in seiner nächsten Sitzung, die für den 25. April einberufen ist, den Entwurf beraten.

I. Vizepräsident Schröder:

Die Aussprache ist geschlossen. Es ist vorgeschlagen, den Gesetzentwurf dem Haushaltausschuß zu überweisen. Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Getränkesteuer

— Drucksachen Abt. I Nr. 87 —

Zur Begründung hat das Wort Herr Minister Zinnkann.

Minister des Innern Zinnkann:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Mitglieder des vorigen Landtags werden sich noch entsinnen können, daß die Landesregierung schon im vergangenen Jahre dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über eine Getränkesteuer vorgelegt hatte.

(Abg. Catta [FDP]: Mit Speiseeis! - Heiterkeit)

Jener Gesetzentwurf ist damals nach der ersten Lesung dem zuständigen Ausschuß überwiesen worden. Er wurde vom Ausschuß auch beraten, ist dann aber über die erste Lesung nicht hinausgekommen. Inzwischen haben die Neuwahlen zum Landtag stattgefunden, und es gilt für den Entwurf eines Gesetzes über die Getränkesteuer eigentlich das gleiche, was ich unlängst bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den Brandschutz schon gesagt habe: Die Koalitionsparteien haben seinerzeit einen Katalog der Gesetzentwürfe aufgestellt, die vom alten Landtag noch verabschiedet werden sollten; in diesem Katalog war der Entwurf eines Gesetzes über die Getränkesteuer nicht enthalten. Ich bin also genötigt, meine Damen und Herren, Ihnen nunmehr einen neuen Entwurf des Gesetzes über die Getränkesteuer vorzulegen. Wäre inzwischen nicht eine Änderung in der Zusammensetzung des Landtags eingetreten, dann könnte ich es mir bei der Begrundung dieses neuen Gesetzentwurfs sehr leicht machen: ich brauchte nur auf das zu verweisen, was ich im vorigen Jahre zur Begründung des damals vorgelegten Gesetzentwurfs gesagt habe. Nachdem aber inzwischen der Landtag sich anders zusammengesetzt hat, bin ich genötigt, Ihnen einiges über den Inhalt des neuen Gesetzentwurfs vorzutragen.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf führt keine neue Steuer ein. Er faßt lediglich die bereits bestehenden Bestimmungen zusammen und befreit sie von einigen Mängeln. Er sieht zum Beispiel vor die Herausnahme des Eigenverbrauchs aus der Steuerpflicht ohne jede Beschränkung und ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuersätze. Es ist ferner zu sagen, daß gegenüber der bisherigen Regelung die Einführung der Getränkesteuer nicht auf der Landesebene erfolgt, sondern daß die in jedem Falle nur durch einen Beschluß des Gemeinderats eingeführt werden kann. Dabei soll davon abgesehen werden, die Erhebung einer Getränkesteuer davon abhängig zu machen, daß der Wohlfahrtslasten Gemeindehaushalt durch außerordentlich belastet ist. Bisher war es so, daß die Gemeinde zwar die Einführung einer Getränkesteuer beschließen konnte, aber nur dann, wenn die Gemeinde durch Wohlfahrtslasten außerordentlich stark belastet war. Diese Voraussetzung soll nach dem Gesetzentwurf - die Landesregierung hat damit einem Wunsche der kommunalen Spitzenverbände entsprochen — fallen gelassen werden. Es können in Zukunft also alle Gemeinden — auch diejenigen, die nicht in besonders starkem Maße unter Wohlfahrtslasten zu leiden haben — eine Getränkesteuer einführen.

Die Landesregierung hat sich aber nicht in der Lage gesehen, die Erhebung einer Getränkesteuer auch auf die vom Einzelhandel abgegebenen Getränke auszudehnen, wie das vom Gastwirtsgewerbe gewünscht worden ist. Ich habe schon im vergangenen Jahre ausgeführt, daß die Bundesfinanzverwaltung für sich die Zuständigkeit für die Erhebung einer Steuer, die auch die Abgabe von Getränken durch den Einzelhandel erfaßt, als einer Steuer vom Umsatz nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes für den Bund in Anspruch nimmt. Infolgedessen war es nicht möglich, dem Wunsche des Gastwirtsgewerbes zu entsprechen und die Getränkesteuer auch auf die Getränke auszudehnen, die vom Einzelhandel ausgegeben werden. Hätten wir diesem Wunsche entsprechen können, dann hätte das bedeutet, daß wir, um den gleichen Effekt zu erzielen, den Steuersatz noch weiter hätten ermäßigen können, als das in dem neuen Entwurf an sich schon vorgesehen ist. Das Gastwirtsgewerbe wird gleichwohl begünstigt, da, wie ich sagte, der Steuersatz ermäßigt worden ist; der Steuersatz ist auf 15 Prozent nach oben begrenzt worden. Die Steuer ist zudem abwälzbar. Von der Aufnahme einer Vorschrift des Inhalts, daß der Unternehmer die Steuer neben dem Entgelt gesondert anzufordern habe, wurde jedoch aus praktischen Erwägungen abgesehen. Unternehmen des Einzelhandels dagegen, die dazu übergehen, Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abzugeben, werden in die Steuerpflicht einbezogen, wenn die Abgabe nachhaltig erfolgt.

Das Gesetz begünstigt diejenigen Gewerbe, die die wirtschaftliche Grundlage einer Gemeinde bilden, wie zum Beispiel den Weinbau. Gemeinden, die die Getränkesteuer einführen, können einzelne Getränke, die für sie von besonderer Bedeutung sind, von der Besteuerung ausnehmen. Das bedeutet, daß zum Beispiel Gemeinden, die auf den Weinbau angewiesen sind und die dafür sorgen müssen, daß ihre Einwohner, die den Weinbau betreiben, den Wein auch absetzen, den Wein von der Besteuerung ausnehmen können.

In dem ersten Gesetzentwurf, der im vorigen Jahre dem Landtag zugeleitet wurde, war auch eine Besteuerung des Speiseeises vorgesehen. Der Herr Abg. Catta hat vorhin schon durch seinen Zwischenruf darauf hingewiesen. Aus dem jetzigen Gesetzentwurf haben wir die Besteuerung des Speiseeises zunächst herausgelassen, und zwar aus folgendem Grunde: In den letzten Wochen, als der Gesetzentwurf ausgearbeitet wurde, der Ihnen jetzt vorliegt, waren beim Bunde noch Bestrebungen im Gange, die Süßwaren zu besteuern. Deswegen haben wir uns veranlaßt gesehen, zunächst einmal die weitere Entwicklung dieser Frage beim Bund abzuwarten. Ich glaube, ich kann Ihnen jetzt sagen, daß beim Bunde heute kaum noch von der Einführung einer Versteuerung der Süßwaren gesprochen wird; die Bundes regierung hat offensichtlich diese Absicht fallen lassen.

Es war aber auch noch ein weiterer Grund für uns maßgebend. Die Stadt Heidelberg hat eine Speiseelssteuer eingeführt. Daraufhin haben die Speiseishändler den Staatsgerichtshof angerufen. Der Staatsgerichtshof hat zunächst zugunsten der betroffenen Speiseeishändler entschieden und hat die Stadt Heidelberg verurteilt. Ich bin leider nicht in der Lage, die Gründe anzugeben, warum der Staatsgerichtshof für Württemberg-Baden eine solche Entscheidung getroffen hat.

Zinnkann

Ich würde aber empfehlen, meine sehr geehrten Damen und Herren — die Vorlage wird ja doch dem zuständigen Ausschuß überwiesen —, im Ausschuß die Frage zu prüfen, ob dem Gesetz über die Getränkesteuer ein Gesetz über die Speiseeissteuer folgen soll oder ob die Speiseeissteuer in dieses Gesetz eingezogen werden kann. Ich bin der Auffassung, daß es sich empfehlen würde, diese Frage noch einmal in dem zuständigen Ausschuß zu erörtern.

I. Vizepräsident Schröder:

Die Besprechung ist eröffnet. Das Wort hat Herr Abg. Göbel-Ffm.

Abg. Göbel-Ffm. (FDP):

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine Freunde haben gegen die Vorlage des Kabinetts betreffend Einführung einer Getränkesteuer sehr erhebliche Bedenken geltend zu machen. Meine Freunde sind in Abweichung von der Auffassung des Herrn Ministers, die er eben vorgetragen hat, der Meinung, daß es sich hier doch um ein neues Gesetz handelt. Auf Grund dieser Auffassung haben sie erhebliche Bedenken gegen die Bestimmungen und Formulierungen des uns jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs. Ich glaube aussprechen zu dürfen: Der Gesetzentwurf, wie er uns jetzt vorliegt, beinhaltet eine große Reihe von Unklarheiten und Mängeln. Wir bitten deshalb, diese Vorlage dem Kommunalpolitischen Ausschuß zu überweisen, damit wir die Möglichkeit haben, dort über Zweifel und Bedenken ausführlich zu sprechen.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich hier noch auf wenige Einzelheiten grundsätzlicher Art eingehe. Wir glauben, daß der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Getränke- und Speiseeissteuer -- der Entwurf wurde in der 84. Plenarsitzung des alten Landtags vom 23. August 1950 hier eingebracht - nicht so sehr aus der Idee geboren wurde, hier eine vermeintliche Unordnung bei der Getränkesteuer zu beseitigen und die Dinge auf eine modernere Basis zu stellen, sondern daß vielmehr der Vater des Gedankens der Wunsch war, das Speiseeis zu besteuern. Da es - ich glaube, darüber sind wir uns einig - nicht ganz einfach war, die Speiseeissteuer im Rahmen der bestehenden Gesetze irgendwo unterzubringen, wurde der Versuch gemacht, die Speiseeissteuer dort anzuhängen, wo man mit dem geringsten Widerstand glaubte rechnen zu können. Dieser geringste Widerstand werde - so glaubt man - bei der Getränkesteuer geleistet werden. Die Damen und Herren, die Mitglieder kommunaler Körperschaften sind, wissen, daß im vorigen Jahre der Wunsch, zu einer Speiseeissteuer zu kommen, in einer ganz erheblichen Anzahl von Gemeinden vorhanden und recht lebendig war.

In der Zwischenzeit ist viel Wasser den Main und den Rhein heruntergeflossen, und in der Zwischenzeit ist manches Eis geschmolzen, so auch, so möchte ich meinen, die Überzeugung, daß die Speiseeissteuer ein nützliches Mittel zur Beseitigung von Löchern im Gemeindehaushalt sein könne. Wenn wir dies berücksichtigten, meine Damen und Herren, dann entfällt ein wichtiges Moment, um eine Getränkesteuer in der Art einzuführen, wie sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf geplant ist.

Ein weiteres Bedenken und eine weitere Unklarheit: Der Herr Minister hat bei der Begründung der Vorlage davon gesprochen, daß eine Bindung an Fürsorgelasten, die Abdeckung erheblicher Fürsorgelasten durch die Einführung der Getränkesteuer, mit diesem Entwurf eines Rahmengesetzes beseitigt werden soll. Aber, meine Damen und Herren, wie ist es mit einer anderen Bindung? Ich habe nicht die Zeit gehabt, die einzelnen ge-

setzlichen Bestimmungen, die aufgehoben werden bzw. in Kraft bleiben sollen, zu studieren; das wird in der Zwischenzeit bis zur Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß noch geschehen. Vielleicht ist aber der Herr Minister bereit, die folgende Frage zu beantworten: Wie steht es mit den Gemeinden, die eine Getränkesteuer nicht einführen, auch nicht wegen erhöhter Wohlfahrtslasten einzuführen brauchen, wie steht es, wenn diese Gemeinden aus dem Ausgleichsfonds etwas haben wollen oder berechtigterweise etwas bekommen sollten oder müßten? Das ist ein anderer wesentlicher Problemkreis, über den wir uns zumindest im Kommunalpolitischen Ausschuß ausführlich unterlalten müssen.

Die Frage der Abwälzbarkeit hat bei der Beratung des früheren Gesetzentwurfs in der ersten Lesung am 23. August 1950 eine erhebliche Rolle gespielt. Damals war es der Kollege Kreß-Gelnhausen, der diese Frage anschnitt.

(Minister Zinnkann: Nein, die Kommunisten waren es!)

— Nach dem stenographischen Bericht hat Herr Kollege Kreß von der Fraktion der CDU diese Frage recht deutlich herausgestellt. Ich möchte auch heute diese Frage wieder herausstellen, weil wir die Frage der Abwälzbarkeit nicht nur in bezug auf den Berechnungsmodus, sondern auch bei der Fragestellung sehen, wie wir den Gast, der die Getränkesteuer zu zahlen hat, ins richtige Bild setzen oder ob dies nicht notwendig ist. Das ist eine nach meiner Auffassung sehr wichtige und vom steuerlich-rechtlichen Gesichtspunkt aus sehr bedeutsame Frage, die geklärt werden muß.

Schließlich und endlich noch ein Letztes. Es war damals mein Kollege Glücklich, der von dieser Stelle aus beantragt hat, die Frage zu erörtern, inwieweit die gerade in Hessen in bedeutendem Maße vorhandenen Heilwässer — es ist damals in heiterer Weise vom Vilbeler Wasser gesprochen worden; es gibt aber nicht nur Vilbeler Wasser, sondern es gibt auch noch andere bedeutende Heilwässer im hessischen Lande — von der Getränkesteuer ausgenommen werden könnten.

Meine Damen und Herren, wenn ich von Einzelheiten absehe, die im Gesetzentwurf noch eine Klärung bzw. eine redaktionell bessere Formulierung finden müssen, dann kann ich, glaube ich, auf weitere Ausführungen verzichten. Ich bitte darum, die Vorlage dem Kommunalpolitischen Ausschuß zu überweisen. Wir behalten uns vor, zusätzliche Anträge zu stellen. Je nachdem, wie die Beratungen im Ausschuß laufen, werden wir dann unsere endgültige Stellungnahme bekanntgeben.

(Beifall bei der FDP)

1. Vizepräsident Schröder:

Das Wort hat Herr Abg. Dey.

Abg. Dey (SPD):

Meine Damen und Herren! Wir haben uns in unserer Fraktion sehr eingehend über das Problem der Getränkesteuer als indirekter Steuer unterhalten und kamen nach reiflichen Überlegungen z der Überzeugung, daß es in der gegenwärtigen Notzeit nicht tunlich erscheine, den Gemeinden die Erhebung der Getränkesteuer vorzuenthalten. Es kommt uns aber darauf an, daß die Rechte der Selbstverwaltung durch den Gesetzgeber ausreichend gewahrt bleiben. Die Getränkesteuer soll eine in das Ermessen der Gemeindeorgane gestellte örtlich wirksame Steuer sein, das heißt, die Gemeinden sind bei Inanspruchnahme irgendwelcher staatlicher Dotationen — es wurde hier von dem Kollegen Göbel die Teilnahme an dem Ausgleichsstock erwähnt, es gibt aber auch noch andere Dotationen —

Dr. Großkopf

nicht zwingend verpflichtet, die Getränkesteuer einzuführen. Die Einführung der Getränkesteuer bleibt also in das freie Ermessen der Gemeindeorgane gestellt.

Der Entwurf sieht auch einen gewissen Schutz für das Gastwirtsgewerbe insoweit vor, als die Getränkesteuer nicht mehr als 15 Prozent betragen darf. Wir halten die Festlegung dieser Beschränkung im Gesetz für notwendig. Im übrigen stimmen wir zu, daß, soweit Bestimmungen in dem Gesetzentwurf vorhanden sind, die zu Zweifeln Anlaß geben, diese geklärt werden müssen. Wir halten es für richtig, die Vorlage dem Kommunalpolitischen Ausschuß zur weiteren Beratung zu überweisen.

I. Vizepräsident Schröder:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

Abg. Dr. Großkopf (CDU):

Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber dem bisherigen Rechtszustand auf der einen Seite zweifellos eine gewisse Verbesserung; auf der andern birgt die Vorlage die Tendenz in sich, nun auch solchen Gemeinden Veranlassung zu geben, die Getränkesteuer einzuführen, die sie bisher nicht eingeführt haben. Ich glaube, die wesentlichste Bestimmung des Gesetzentwurfs ist in § 11 enthalten, der die Einführung der Getränkesteuer von der Koppelung mit den Fürsorgelasten der Gemeinden löst.

Es ist eben schon richtig ausgeführt worden darauf ist mit Nachdruck hinzuweisen -, daß dieses Gesetz nicht die obligatorische Einführung der Getränkesteuer für alle Gemeinden in Hessen dekretiert. An dem Recht der Gemeinden, autonom darüber zu entscheiden, ob sie die Getränkesteuer einführen wollen oder nicht, ist nicht gerüttelt worden. Es konnte auch nicht anders sein. Problematisch aber ist die Bestimmung, daß nun jede Gemeinde, ohne daß gewisse finanzielle Voraussetzungen gegeben zu sein brauchen, die Getränkesteuer einführen kann. Es wird zunächst einmal Aufgabe des Ausschusses sein, zu prüfen und festzustellen, ob der § 11 des Gesetzentwurfs mit dem Bundesrecht vereinbar ist. Die Getränkesteuer in der bisherigen gesetzlichen Form basiert zweifellos auf einer reichsgesetzlichen Bestimmung: der Notverordnung des Reichspräsidenten aus dem Jahre 1930. Es ist zunächst einmal die Frage zu stellen, ob die Bestimmungen dieser Notverordnung, wenn sie überhaupt noch in Kraft sind, mit der Einführung des Grundgesetzes Bundesrecht geworden sind. Sind sie Bundesrecht geworden, dann könnten sie durch die Ländergesetzgebung gegenwärtig nicht geändert w∈rden. Das ist eine juristische Frage, die zunächst im Ausschuß einmal geklärt werden muß.

Nun zu der grundsätzlichen Frage, ob jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, in dem man die Einführung der Getränkesteuer von dem Bestehen gewisser finanzieller Voraussetzungen bei den Gemeinden lösen kann. Die Tatsache, daß die Notverordnung von 1930 die Getränkesteuer nur beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen zuließ, deutet schon darauf hin, daß der Gesetzgeber damals nur mit gewissen Bedenken sich entschlossen hat, eine reichsgesetzliche Regelung der Einführung der Getränkesteuer zu treffen. Denn es muß einmal deutlich gesagt werden, meine Damen und Herren, daß die Getränkesteuer in ihrer Grundlage natürlich keine sagen wir einmal — gute Steuer ist, daß sie nicht zu den klassischen Steuern gehört, und daß es sehr schwer ist, sie auch steuerrechtlich so zu gestalten, daß sie einigermaßen gerecht wirkt und die Staatsbürger gleichmäßig belastet. Die Getränkesteuer ist abwälzbar. Schon damit ist gesagt, daß letztlich der Konsument sie zu zahlen hat. Daraus, daß nur Getränke, die an Ort und Stelle verzehrt werden, der Getränkesteuer unterliegen, ergibt sich naturgemäß, daß nur ein bestimmter Kreis von Konsumenten mit der Steuer belastet wird oder, wenn man hier den Gastwirt als Steuerschuldner sieht, daß ein bestimmtes Gewerbe nun gehalten ist, für die Gemeinde diese Steuer einzuziehen.

Nun haben wir, glaube ich, keinen großen Bedarf oder keinen neuen Bedarf an Verbrauchssteuern. Die Belastung der Staatsbürger gerade mit Verbrauchssteuern ist bereits beträchtlich. Wenn man den Gemeinden gestattet, ohne jede Bedingung die Getränkesteuer einzuführen, dann fügt man zu den sehr beträchtlichen Lasten an Verbrauchssteuern des Staatsbürgers natürlich neue hinzu.

Man kann dem entgegenhalten, es sei ja jedermann überlassen, sich der Belastung durch die Getränkesteuer zu entziehen; er brauche eben ein Lokal nicht aufzusuchen und nicht die Tasse Kaffee, das Glas Mineralwasser oder Wein zu trinken. Das ist richtig. Aber ich glaube, auf Gaststätten sind nicht immer nur die potenten, finanziell besonders gut gestellten Staatsbürger angewiesen. Bei der Wohnungsenge, die nun einmal besteht, haben doch wohl auch sehr viele sozial schwache Personen hin und wieder einmal das Bedürfnis, ein Glas Wein oder einen kleinen Schnaps oder dergleichen zu trinken. Sie selbst wissen, daß der Arbeiter nach Beendigung seiner Schicht ganz gern einmal eine Gaststätte aufsucht. Hier liegt zweifellos ein Bedenken vor, das erwogen werden sollte.

Es kommt aber ein Weiteres hinzu: Die Generalisierung der Getränkesteuer in den hessischen Gemeinden oder ein Trend zu ihrer Einführung wird vermutlich dazu führen, daß die Gaststätten in vermindertem Maße aufgesucht werden. Es ergibt sich die Frage, ob bei der gegenwärtigen Situation, was das gesamte Steueraufkommen betrifft, dann nicht noch ein weiterer Ausfall an Gewerbesteuer n dem Aufkommen aus einer Getränkesteuer gegenüberstehen würde.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der im Augenblick zumindest sehr starke Bedenken hervorruft, ist die Tatsache, daß wir vor einer Neuregelung der Umsatzsteuer und insbesondere vor der Einführung einer Sonderumsatzsteuer im Bund stehen. Wenn diese Sonderumsatzsteuer, die ein beträchtliches Ausmaß haben soll, sich auch auf Getränke, die in den Gaststätten ausgegeben werden, erstrecken sollte, dann würde natürlich die Einführung noch einer besonderen Getränkesteuer die Getränke in einer Weise verteuern, die für den kleinen Mann kaum noch tragbar wäre. Es müßte die Getränkesteuer dann noch einmal berechnet werden auf die Sonderumsatzsteuer, die ja bekanntlich abgewälzt werden kann, so daß wir hier eine Kumulierung von Verbrauchssteuerlasten hätten, die sich preislich außerordentlich einschneidend für den Konsumenten auswirken würde. ---

Das sind die nicht unbeträchtlichen Bedenken, die gegen die völlige Lösung der Getränkesteuer von der besonderen finanziellen Belastung einer Gemeinde sprechen. Ich möchte noch hinzufügen, daß diese Loslösung natürlich auch solchen Gemeinden, die nicht besonders stark mit Fürsorgelasten belastet sind, einen gewissen Anreiz gibt, sich dieser Steuer zu bedienen. Herr Kollege Göbel hat schon auf ein sehr starkes Bedenken hingewiesen, das immer wieder auftritt. Ich habe im vergangenen Jahr persönlich die Einführung der Getränkesteuer in einer kleineren Stadt mit an sich sehr gesunden Finanzen erlebt. Es wurde in diesem Fall die Getränkesteuer eigens zu dem Zwecke eingeführt, um bei der Verteilung des Ausgleichsstocks

Dr. Großkopf

nicht leer auszugehen. Meine Damen und Herren, es ist natürlich eine sehr gefährliche Praktik, wenn bei der Vergebung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock des Landes den Gemeinden zunächst einmal die Frage vorgelegt wird: Hast du deine sämtlichen Steuermöglichkeiten ausgeschöpft? Hast du insbesondere die Getränkesteuer eingeführt? In diesem Umstand liegt meines Erachtens begründet, daß man doch in irgendeiner Weise die Einführung der Getränkesteuer von gewissen Voraussetzungen abhängig machen sollte. Es wird Aufgabe des Ausschusses sein, diese Frage zu prüfen, besonders aber auch die Zusammenhänge mit der inzwischen wohl eingeführten Sonderumsatzsteuer.

Positiv an dem Gesetzentwurf ist die Tatsache, daß der Steuersatz auf 15 Prozent beschränkt werden soll. so daß also die Belastung des Konsumenten durch eine Getränkesteuer nicht ins Uferlose gesteigert werden kann. Es ist Ihnen bekannt, daß wir in einzelnen Gemeinden Steuersätze von nahezu 20 Prozent erlebt haben. Hier sieht der Gesetzentwurf eine durchaus vernünftige Begrenzung vor. Wir halten aber auch den Satz von 15 Prozent für noch zu hoch, und wir würden, besonders im Hinblick auf die noch kommenden Steuerlasten, als Maximum der für uns als tragbar zu bezeichnenden Belastung die Beschränkung auf 10 Prozent auf alle Fälle fordern. Denn wenn nun schon eine Gemeinde gezwungen ist, sich durch die Einführung der Getränkesteuer neue Einnahmen zu verschaffen, dann soll sie aber, da es sich um eine Sondersteuer handelt. die den Konsumenten oder Gastwirt erheblich belastet, vom Gesetzgeber doch in der Höhe des Steuersatzes beschränkt werden. Meine Damen und Herren, es besteht kein Zweifel darüber, daß die Getränkesteuer sie ist erstmals durch Notverordnung eingeführt worden - weder eine populäre, noch eine sinnvolle Steuer ist. Sie knüpft an einen Vorgang an, der keineswegs sagen wir einmal - allgemein ist. Es wird derlenige. der gezwungen ist, in einem Lokal etwas zu verzehren, zu dieser Steuer herangezogen. Derjenige aber, der nicht in die Wirtschaft geht, sondern sich die Getränke - vielleicht sehr wertvolle Getränke — anschafft und zu Hause verzehrt, bleibt davon befreit. Die Getränkesteuer schafft die Neigung, das Lokal, die Gaststätte zu meiden und zu Hause zu trinken. Und das ist immer wieder die Sache desjenigen, der über entsprechende Räume verfügt. Als populäre und sinnvolle Steuer kann die Getränkesteuer nicht bezeichnet werden. Sie ist ja auch damals als Notsteuer eingeführt worden. Wir begrüßen es, daß wenigstens in der Höhe eine Begrenzung eintreten wird, und wir werden auf alle Fälle da-für plädieren, daß der Satz nicht über zehn Prozent hinausgeht.

Wenn nun von seiten der verantwortlichen Finanzpolitiker der Gemeinden darauf hingewiesen wird, daß die Gemeinden in der Möglichkeit, Steuern einzuführen, außerordentlich beschränkt seien, daß die Gemeinden zur Erfüllung ihrer sehr bedeutsamen Aufgaben auch entsprechende Einnahmen haben müßten, so ist selbstverständlich dieser Hinweis richtig. Ich glaube aber, wenn den Gemeinden zur Erreichung ihrer Ziele die finanzpolitische Autonomie erhalten bleiben soll, dann darf sie nicht durch eine Getränkesteuer gestützt werden, sondern dann ist es notwendig, daß andere Steuermaßnahmen getroffen werden, daß insbesondere der Bund den Gemeinden die Möglichkeit beläßt, auch an klassischen Steuern teilzuhaben, damit sie nicht genötigt sind, eine solche unzulängliche Steuer, wie es trotz allem die Getränkesteuer nun einmal ist, einzuführen.

(Beifall bei der CDU)

I. Vizepräsident Schröder:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Draub.

Abg. Dr. Draub (BHE):

Meine Damen und Herren! Die Herren Vorredner haben alles Wichtige, was man zu dem Gesetzentwurf der Regierung vorbringen könnte, in dieser ersten kursorischen Debatte eigentlich schon vorgetragen, so daß dem letzten Redner kaum noch Stoff übrig bleibt. Ich möchte aber namens der Fraktion des BHE unterstreichen, wie unpopulär und geradezu lebensfeindlich diese Getränkesteuer naturgemäß ist. Die Idee, daß das Aufsuchen einer Gaststätte gleichsam eine Luxushandlung sei, daß der Genuß einer Tasse Kaffee versteuert werden müsse - bei der Steuer ist ja immer auch ein ganz klein wenig psychologisch der Gedanke der Strafe debei -, diese Idee ist geradezu lebensfeindlich. Wenn wir bedenken, wie viele Arten von Steuern und Abgaben ohnehin schon auf dem Kaffee ruhen, so ist es mir sehr unsympatisch, daran zu denken, daß nun auch die Gemeinden noch irgendeinen Anteil daran haben sollen. Gerade der Notstandscharakter dieser Steuer, die Art und Weise, wie sie im Jahre 1930 ins Leben trat, läßt erkennen, daß sie sicherlich damals nur als etwas Vorübergehendes gedacht war. Und nun schleppt sich das immer weiter und weiter fort.

Und jetzt etwas, was nach meiner Meinung das Wichtigste ist: Die Verknüpfung mit der Belastung der Gemeinden durch Wohlfahrtslasten soll jetzt wegfallen. Die bisher auch vom Staat etwas als Stiefkind behandelte Getränkesteuer soll jetzt gewissermaßen legitimiert werden; sie soll irgendwie in den Kreis der klassischen Steuern hineingeschmuggelt werden. Wenn aber eine Steuer einmal in diesen Kreis einbezogen ist, dann ist es verteufelt schwer, sie wieder wegzukriegen. Ich glaube, man sollte diese Legitimation nicht mitmachen. Man sollte dieses Kind ruhig in dem Stand einer geminderten Rechtsfähigkeit belassen, in dem es sich seit 1930 befunden hat. Man sollte also die Bedingung der Belastung der Gemeinde mit besonderen Wohlfahrtslasten bestehen lassen. Das ist vermutlich - das hat auch mein Vorredner Herr Dr. Großkopf auseinandergesetzt — der wichtigste Gedankengang dabei.

Die Fraktion des BHE wird in den zu erwartenden Ausschußberatungen an diesem Gedanken festhalten, und ich hoffe, es wird uns dann auch gelingen, dafür nach und nach die erforderlichen Anhänger zu gewinnen.

Weitere Ausführungen möchte ich mir mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und die noch abzuwickelnde Tagesordnung für heute ersparen.

(Beifall bei dem BHE)

I. Vizepräsident Schröder:

Das Wort hat noch einmal Herr Minister Zinnkann.

Minister des Innern Zinnkann:

Meine Damen und Herren! Es wäre mir viel angenehmer, wenn ich von meinem Abgeordnetensitze aus hier an das Rednerpult treten könnte. Dann würde ich vermutlich erklären, daß ich in einer Reihe von Bedenken, die hier vorgetragen worden sind, mit Ihnen übereinstimme. Ich wiederhole: wenn ich als Abgeordneter hier reden könnte! So aber habe ich meine Pflicht als Minister zu erfüllen. Ich sage darüber hinaus folgendes — und das wird oft vergessen, meine Damen und Herren —: Das Gesetz über eine Getränkesteuer vom vorigen Jahre, auch über die Speiseeissteuer, war uns ja durch die Initiative der kommunalen Spitzenverbände gewissermaßen — wie soll ich sagen — oktroyiert worden! Wir waren lediglich die Sachwalter und Interpreten der Wünsche, die seitens der kommunalen Spitzenverbände an uns herangetragen worden sind. So liegen die Dinge heute noch. Deshalb ist es mir etwas rätselhaft, daß Herr Abg. Göbel hier bei seiner Kritik einen Appell an die Kommunalpolitiker gerichtet hat. Ich habe bei seiner Kritik im übrigen — er ist leider nicht im Saale — die Flüssigkeit und die Rhetorik, die sonst seinen Reden eigen ist, vermißt. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, als ob ein bißchen gewaltsam Argumente sozusagen an den Haaren herbeigezogen worden seien.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Hört, hört!)

Im übrigen darf ich noch dem Herrn Abg. Dr. Draub sagen: Es ist nicht so, daß die Getränkesteuer obligatorisch eingeführt werden soll. Die Einführung der Getränkesteuer ist nach wie vor Sache der Gemeinden. Es ist auch nicht so, daß die Getränkesteuer erst aus dem Jahre 1930 datiert. Ich habe dem Wormser Stadtparlament, dem Parlament meiner Heimatstadt, von 1919 bis 1930 angehört, und wir haben schon lange vor dem Jahre 1930 im Wormser Stadtparlament eine Getränkesteuer beschlossen.

Ich habe vorhin einen Zwischenruf gemacht; er kam, wie häufig bei Zwischenrufen, ein paar Sekunden zu spät, und der Herr Abg. Göbel war schon wieder bei einer anderen Sache. Ich habe ihm zugerufen: Das ist derselbe Einwand, den die Kommunisten schon im Vorjahre gemacht haben! Es handelt sich um den Einwand, daß die Gemeinden, die dann, wenn der Gesetzentwurf Annahme gefunden hat, keine Getränkesteuer erheben, aus dem Ausgleichsstock nicht bedacht würden. Meine Damen und Herren, das sind Behauptungen. Ich werde den Dingen einmal nachgehen und prüfen, ob in der Vergangenheit, wenn eine Gemeinde in Not war, wenn eine Kanalisation gebaut oder Wasserleitungen erweitert werden mußten und eine Gemeinde Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragte, die Frage gestellt wurde: Erhebt ihr auch Getränkesteuer? Ich werde das jetzt nachprüfen, und ich darf von meinem Blickfeld aus sagen, daß ich eine solche Handlungsweise abstellen würde. Ob der Herr Finanzminister das mitmachen wird, kann ich im Augenblick nicht sagen.

Im übrigen war es bisher immer üblich, daß solche Vorlagen an den zuständigen Ausschuß überwiesen wurden. Ich kann deshalb die Bemerkung des Herrn Abg. Göbel, der Gesetzentwurf weise so viele Mängel auf und gebe zu so viel Zweifel Anlaß, daß er dem Ausschuß überwiesen werden müsse, nur für völlig deplaciert halten;

(Abg. Bodenbender [SPD]: Sehr gut!)

die Vorlage wird ja ohnedies dem zuständigen Ausschuß überwiesen werden. Ich darf deshalb bitten, alle diese Dinge, die heute vorgetragen worden sind, im Ausschuß zu erörtern.

I. Vizepräsident Schröder:

Die Aussprache ist geschlossen. Es ist beantragt worden, die Vorlage dem Kommunalpolitischen Ausschuß zu überweisen. Widerspruch wird nicht erhoben. Es ist dementsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Wiedereinstellung spätheimkehrender Beamter und die Zahlung von Unterhaltsbeihilfen an die Angehörigen kriegsgefangener Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes (Wiedereinstellungsgesetz)

— Drucksachen Abt. I Nr. 89 —

Das Wort zur Begründung hat der Herr Minister des Innern Zinnkann.

Minister des Innern Zinnkann:

Meine Damen und Herren! Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf habe ich folgendes zu bemerken: Der Gesetzentwurf soll die Rechtsgrundlage abgeben für die Erfüllung der berechtigten Hoffnungen und Erwartungen der Spätheimkehrer, die auf ihre Wiedereingliederung in die Reihen der schaffenden Menschen gerichtet sind. Ich habe vor einiger Zeit - Weihnachten waren es zwei Jahre — im Lager Waldschänke einen Transport von Heimkehrern, die aus russischer Kriegsgefangenschaft kamen, im Namen der Staatsregierung begrüßt. Ich war bei meiner Begrüßung sehr vorsichtig, oder anders gesagt, ich habe meine Worte sehr vorsichtig gewählt und habe den Heimkehrern keine goldenen Berge versprochen. Ich habe darauf hingewiesen, daß sie in eine Heimat zurückgekehrt sind, die schwer angeschlagen ist, und in der wir alle Anstrengungen machen müssen, um wieder in die Höhe zu kommen. Trotz dieser vorsichtigen Formulierung habe ich in diesen beiden Jahren seit der Begrüßung der Heimkehrer im Lager Waldschänke unzählige Briefe erhalten, in denen ich auf das hingewiesen worden bin, was ich damals bei meiner Weihnachtsansprache zu den entlassenen Kriegsgefangenen gesagt habe. Es wird daher allerhöchste Zeit, daß diese Dinge nunmehr gesetzlich geregelt werden.

Für den größten Teil der Heimkehrer, soweit sie bei ihrer Einberufung zum Kriegsdienst nichtselbständige Arbeitnehmer waren, ist eine Rechtsvorschrift vorhanden, die ihnen den früheren Arbeitsplatz sichert. Es ist dies die Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939. Diese Verordnung kommt jedoch, wie der Name schon sagt, nur den Heimkehrern zugute, deren Dienstverhältnis ein arbeitsrechtliches war, also den Angestellten und Arbeitern. Die Beamten können sich auf diese Verordnung nicht berufen. Für sie ist eine Vorschrift dieser Art nicht erlassen worden, weil das damals geltende Beamtenrecht sie entbehrlich machte. Nun hat sich aber das Beamtenrecht inzwischen in einem Teil der deutschen Länder gewandelt. In Hessen ist an die Stelle des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 das Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen getreten, das in seiner Neufassung vom 25. Juni 1948 zur Zeit gilt. Nach diesem Gesetz wird ein beim Zusammenbruch im Bereiche des Landes Hessen bestehendes Beamtenverhältnis als fortbestehend nur dann angesehen, wenn der Beamte über den 16. Oktober 1945, dem Gründungstag des Landes Hessen, hinaus weiterbeschäftigt worden ist. Unter Weiterbeschäftigung wird nach herrschender Auffassung die tatsächliche Dienstleistung verstanden. Mit dieser Vorschrift sollte nach dem totalen Zusammenbruch die Möglichkeit geschaffen werden, auch auf personellem Gebiete neu zu beginnen. Diese Regelung entsprach auch der Auffassung, die in der Frage der Rechtsnachfolge vertreten wurde. Es war damals nicht vorauszusehen, daß die deutschen Kriegsgefangenen so lange Zeit widerrechtlich zurückgehalten und an der Neugründung einer Lebensgrundlage gehindert werden würden. Den hierdurch bedingten Härten will das Gesetz Rechnung tragen. Es will zumindest den Beamten helfen, die nach dem 31. Dezember 1947 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind. Sie erhalten bei Erfüllung der in § 1 genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung und werden somit den Angestellten und Arbeitern gegenüber nicht länger benachteiligt. Der Anspruch darf nicht durch fiskalische Erwägungen geschmälert werden.

Zinnkann

Nach den Vorschriften des zweiten Teils des Gesetzentwurfs kann den Ehefrauen der Beamten, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden, zu der Unterhaltshilfe, die sie nach dem Bundesgesetz über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 erhalten, eine zusätzliche Unterhaltsbeihilfe gewährt werden. Die Zahlung dieser zusätzlichen Unterhaltsbeihilfe ist als eine Fürsorgemaßnahme gedacht, zu der der Dienstherr im Hinblick auf die ihm von dem Beamten bis zu seiner Einberufung geleisteten Dienste veranlaßt werden soll. Sie muß auch unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, daß dem Beamten ein erheblicher Hundertsatz seiner Besoldung für seine spätere Versorgung einbehalten wird. Die Länder Bayern und Württemberg-Baden haben ähnliche gesetzliche Regelungen getroffen. Ebenso wie in diesen Ländern sind im vorliegenden Gesetzentwurf die Ehefrauen von noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes in die Regelung einbezogen. Damit wird auch der Forderung des Artikels 29 der hessischen Verfassung nach einheitlicher arbeitsrechtlicher Behandlung der Beamten, Angestellten und Arbeiter Rechnung getragen.

Um Ihnen einen Überblick darüber zu geben, wie sich das Gesetz ungefähr auswirken wird, darf ich Ihnen einige Zahlen nennen, die eine im vorigen Monat durchgeführte Erhebung ergeben hat:

Die Zahl der seit dem 1. Januar 1948 zurückgekehrten Beamten der Staats- und Selbstverwaltung, die noch nicht wieder als Beamte eingestellt worden sind, beläuft sich auf 273; davon sind 104 aber bereits als Angestellte oder Arbeiter wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt. Die Zahl der Ehefrauen und Kinder von noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern beläuft sich auf 720.

Die Auswirkungen bewegen sich in einem Rahmen, der es der Landesregierung vertretbar erscheinen läßt, dem Hohen Hause diesen Gesetzentwurf vorzulegen, insbesondere da in den anderen westdeutschen Ländern das Fortbestehen der vor dem Zusammenbruch bestandenen Beamtenverhältnisse mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen anerkannt wird.

Wie Ihnen, meine Damen und Herren, bekannt ist, steht das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter den Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vor der Verkündung. - Wenn ich recht unterrichtet bin, ist es heute nacht verabschiedet worden. Es war zu prüfen, ob und in welchem Umfange der vorliegende Gesetzentwurf nun noch erforderlich ist. Das Gesetz zu Artikel 131 verpflichtet die öffentlichen Dienstherren, ihre freien Stellen bis zu einem bestimmten Prozentsatz mit Angehörigen dieses Personenkreises zu besetzen. Es gibt aber dem einzelnen auf die Einstellung keinen subjektiven Rechtsanspruch. Dieser subjektive Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung ist aber gerade notwendig, um den Spätheimkehrern wirksam zu helfen. Der Entwurf des Gesetzes zu Artikel 131 erkennt die Rechte der Heimkehrer auch an. Auch die Vorschriften über die Zahlung von zusätzlichen Unterhaltsbeihilfen werden nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzentwurfs zu Artikel 131 nicht entbehrlich. Es ist möglich, daß hier der Bund in gewissem Umfange zahlungspflichtig wird. Das kann jedoch erst übersehen werden, wenn der endgültige Wortlaut des Gesetzes zu Artikel 131 vorliegt.

Ich darf abschließend dem Wunsche Ausdruck geben, daß das gesamte Hohe Haus zu diesem Gesetzentwurf eine positive Haltung einnehmen möge.

I. Vizepräsident Schröder:

Meine Damen und Herren! Wir treten in die Aussprache ein. Das Wort hat Herr Abg. Franke.

Abg. Franke (BHE):

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion vertritt den Standpunkt, daß der § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs dahingehend abgeändert werden muß, daß auch denjenigen aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Beamten, die vor dem 31. Dezember 1947 zurückgekehrt sind, der Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung gesichert werden muß. Der Herr Minister hat in seiner Eegründung die Verordnung vom 1. September 1939 angeführt, wonach den zum Kriegsdienst einberufenen Angestellten und Arbeitern ihr Arbeitsplatz gesichert worden war, wenn sie aus dem Kriegsdienst zurückkehrten. Der Herr Minister hat weiter ausgeführt, daß die Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Beamten seinerzeit nicht notwendig gewesen sei, weil sie auf Grund ihres Rechtsverhältnisses zum Dienstherrn keines besonderen Schutzes bedurften. Es wurde in der Begründung weiter angeführt, daß in den übrigen westdeutschen Ländern diese Sachlage zu keinen Schwierigkeiten geführt habe, da deren Beamtengesetze noch entsprechend formuliert sind und das Beamtenverhältnis der zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten über den Zusammenbruch hinaus als weiterbestehend angesehen wird. Schon aus diesem Satz der Begründung des Gesetzentwurfs ergibt sich, daß der Antrag meiner Fraktion begründet ist. Man kann nicht einen Teil der Beamten, die ja doch alle ohne Unterschied dem Staate gegenüber ihre Pflicht erfüllt haben, deswegen bestrafen, weil er früher als die andern aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist. Ich bitte, dies bei der Behandlung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen. Ich beantrage, den Gesetzentwurf dem zuständigen Ausschuß zu überweisen.

I. Vizepräsident Schröder:

Das Wort hat Herr Abg. Geißler.

Abg. Geißler (FDP):

Meine Damen und Herren! Der Herr Minister hat in seiner Begründung des Gesetzentwurfs bereits ausgeführt, daß den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Arbeitern und Angestellten ihre Arbeitsplätze in jedem Falle gesichert waren, daß dies aber für die aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Beamten bis jetzt noch nicht der Fall ist. Hier klafft zweifellos eine Lücke. Ich stimme dem Herrn Minister darin zu, wenn er sagt, daß die Einbringung eines solchen Gesetzentwurfs, wie er dem Landtag jetzt vorliegt, schon längst fällig gewesen sei. Wir waren uns in der Landespersonalkommission darüber einig — insbesondere als wir gehört hatten, daß die Zahl der von diesem Gesetz betroffenen Personen nur gering ist -, daß die Regierung gebeten werden sollte, so schnell als möglich diesen Gesetzentwurf einzubringen. Ich glaube auch, daß kein Mitglied dieses Hohen Hauses irgend etwas gegen diesen Gesetzentwurf einwenden wird. Wir begrüßen es, daß der Entwurf dieses Gesetzes dem Landtag vorgelegt worden ist und wir wünschen, daß er möglichst bald verabschiedet wird.

An sich hatte ich die Absicht, den Antrag zu stellen, den Gesetzentwurf heute alsbald in zweiter und dritter Lesung zu verabschieden. Inzwischen habe ich festgestellt, daß dem Ausschuß für Beamtenfragen noch einige Gesetzentwürfe vorliegen, die ähnlicher Art sind, und daß eine gewisse Koordinierung der einzelnen Entwürfe beabsichtigt ist. Ich sehe ein, daß das zweckmäßig ist; deshalb sehe ich davon ab, den Antrag auf alsbaldige Verabschiedung des Gesetzentwurfs, der uns jetzt beschäftigt, zu stellen.

Es heißt in dem Gesetzentwurf in § 9, daß das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft tritt. Wir wünschen, daß die Verhandlungen im Ausschuß nicht lange hinausgezögert werden, zumal der Landtag erst in vier Wochen zu seiner nächsten Sitzung zusammentreten wird. Sollten die Verhandlungen im Ausschuß wider Erwarten sich länger hinauszögern, dann behalten wir uns vor, einen Antrag einzubringen, wonach das Gesetz rückwirkend vom 1. April 1951 ab in Kraft tritt.

Mit der in der Begründung zu § 6 Absatz 1 enthaltenen Erklärung, daß nicht beabsichtigt sei, mit dem Gesetz das Fortbestehen des Beamtenverhältnisses der in Kriegsgefangenschaft usw. befindlichen Beamten festzustellen, können wir uns nicht einverstanden erklären. Ich kann im Augenblick nicht beurteilen, inwieweit das vom Bundestag inzwischen verabschiedete Gesetz zur Ausführung des Artikels 131 des Grundgesetzes hier an sich eine Änderung notwendig macht. Eines aber steht in jedem Falle fest: Alle diejenigen Beamten, die sich heute noch in Kriegsgefangenschaft befinden, sei es in Rußland oder in andern Ländern, haben bittere Not und großes Elend ertragen müssen. Es wäre ein Unrecht, diesen Menschen das Fortbestehen des Beamtenverhältnisses vorzuenthalten. Der überwiegende Teil dieser Menschen ist nicht durch eigenes Verschulden in Kriegsgefangenschaft geraten. Der Tatbestand, der dadurch eingetreten ist, kann nicht durch die Beamten selbst verantwortet werden. Wir würden es begrüßen, wenn der Ausschuß sich dahin schlüssig werden würde, daß auch die heute noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten ihre Beamteneigenschaft behalten.

Im übrigen begrüßen wir die Vorlage des Gesetzentwurfs. Wir wünschen, daß er baldigst verabschiedet wird.

(Beifall bei der FDP)

Abg. Frau Pitz (CDU):

Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Wiedereinstellung spät heimkehrender Beamter und die Zahlung von Unterhaltsbeihilfen an die Angehörigen kriegsgefangener Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes läßt deutlich zweierlei Absichten erkennen. Es handelt sich einmal um die Wiedereingliederung der Beamten, die aus der Kriegsgefangenschaft heimkehren, in ihren früheren Dienst, und zweitens um die Versorgung der Angehörigen kriegsgefangener Beamter, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Zu diesem zweiten Punkte hatte meine Fraktion bereits im Jahre 1949 einen entsprechenden Antrag gestellt, damals nämlich, als sich herausgestellt hatte, daß das Versprechen, sämtliche Kriegsgefangenen bis zum 31. Dezember 1948 in die Heimat zurückzuführen, nicht erfüllt worden war. Unser damaliger Antrag verlangte die Gleichstellung der Kriegsgefangenen mit den Vermißten bzw. die entsprechende Versorgung ihrer Angehörigen, Wir hatten damals schon die Ausdehnung auf die Beamten erstrebt; wir wollten erreichen, daß den Familien der sich noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten auch die notwendige Versorgung gemäß der beamtenrechtlichen Grundsätze zuteil wird. Der Ausschuß hat sich damals nicht entschließen können, diesem Teile unseres Antrags zuzustimmen. Er hat sich darauf beschränkt, eine allgemeine Versorgung der Familien auf Grund der Vorschriften für die Versorgung der Kriegshinterbliebenen zu beschließen, so daß also diese Frage noch offen ist.

Es kommt noch hinzu die Sorge um die Erhaltung des Arbeitsplatzes der Beamten, die erst spät aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind. Wir begrüßen den uns jetzt vorliegenden Ge-

setzentwurf, und wir bedauern nur, daß er erst so spät dem Landtag vorgelegt wird. Ich bin allerdings der Auffassung, daß wir den Gesetzentwurf heute nicht schon in zweiter und dritter Lesung hätten verabschieden können, wie das Herr Kollege Geißler hat beantragen wollen. Denn wir haben an dem Gesetzentwurf immerhin einiges auszusetzen. Mich beeindruckt die große Vorsicht, mit der man an die Erledigung dieser Frage herangeht. In § 1 Absatz 2 wird gesagt, daß der Heimkehrer in ein Amt zu berufen ist, das mindestens der Eingangsgruppe seines früheren Amtes oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört. Ich meine, wir sollten uns auf den Standpunkt stellen, daß dem Heimkehrer jeweils der Arbeitsplatz zusteht, den er zuletzt inne gehabt hat. Hier muß die Grenze nach unten liegen, die zu ziehen ist, wenn nicht ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Einweisung in die Eingangsgruppe der Laufbahn darf nicht als Norm angesehen werden.

Es beunruhigt mich weiter die Formulierung des § 5: "Während der ersten sechs Monate nach der Wiederberufung darf der Dienstherr das Beamtenverhältnis nicht wegen einer durch Kriegsgefangenschaft oder Internierung verursachten Minderleistung lösen." Die hier zugestandene Schutzfrist von sechs Monaten ist viel zu gering. Wenn wir daran denken, daß die andern Länder der Westdeutschen Republik das Beamtenverhältnis als während der Kriegsgefangenschaft überhaupt fortbestehend anerkannt haben, so können wir dieser Formulierung des § 5 auf keinen Fall zustimmen.

Nachdem gestern das Gesetz zur Ausführung des Artikels 131 des Grundgesetzes vom Bundestag verabschiedet worden ist, hat sich ja die Situation geändert. An sich hätten wir die Frage der Wiedereinstellung kriegsgefangener Beamten lösen können auf dem Wege über eine Änderung des § 109 des hessischen Beamtengesetzes. Wir haben den Text des gestern verabschiedeten Bundesgesetzes noch nicht in der Hand, und wir wissen nicht, inwieweit dieses Gesetz in Widerspruch steht zu den Bestimmungen des uns jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs. Das wird im Ausschuß noch klargestellt werden müssen. Mindestens darf keine Schlechterstellung der aus Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Beamten gegenüber den Personen, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, eintreten. Das ist eine Forderung, von der wir nicht abgehen werden.

Wir sind auch nicht der Auffassung, wie sie von Herrn Minister Zinnkann vertreten wurde: daß es sich hier um eine Fürsorgemaßnahme handele. Es handelt sich um die Erledigung von Härtefällen im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften. Deshalb auch ist für die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs der Ausschuß für Beamtenfragen zuständig. Ich beantrage im Namen meiner Fraktion, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Beamtenfragen zu überweisen.

(Beifall bei der CDU)

Abg. W. Wittrock (SPD):

Meine Damen und Herren! Nach der sehr eingehenden Begründung des Gesetzentwurfs durch den Herrn Minister, nach seinen Darlegungen, denen die Fraktion der SPD im Grundsatz zustimmt, und nach den verschiedenen Anregungen, die im Verlaufe der Aussprache von den andern Fraktionen gegeben worden sind, kann ich mich sehr kurz fassen. Auf Grund der Beratungen, die über diesen Fragenkomplex schon seit Jahren an anderer Stelle und auch hier im Landtag, insbesondere in dem Beamtenausschuß des alten Landtags, dem vorzustehen ich die Ehre hatte, gepflogen

Wittrock, W.

worden sind, möchte ich folgendes sagen: Wir müssen uns vor bestimmten Ausweitungen hüten, die zur Bevorzugung oder zur Benachteiligung anderer Personenkreise führen könnten. Deshalb müssen wir uns über jede der Anregungen, die hier vorgetragen worden sind, im Ausschuß für Beamtenfragen eingehend unterhalten. Ich hoffe, daß wir bereits in der nächsten Sitzung des Ausschusses, die für Ende dieses Monats vorgesehen ist, uns über den vorliegenden Gesetzentwurf so weit klar werden können, daß er in der nächsten Plenarsitzung möglichst einmütig verabschiedet werden kann.

Der Gesetzentwurf wird nicht nur von den übrigen Fraktionen sondern auch von uns begrüßt. Ich darf darauf hinweisen, daß wir bereits im alten Landtag von seiten der Fraktion der SPD mehrfach den Wunsch geäußert haben, daß die Rechtsverhältnisse der Spätheimkehrer, die früher im öffentlichen Dienst standen, besonders geregelt werden. Dies ist um so mehr notwendig, nachdem sich herausgestellt hat, daß entgegen der Auffassung, die man nach 1945 vertreten konnte, wonach die Kriegsgefangenen kurz nach Beendigung des Krieges in ihre Heimat entlassen werden würden, diese - nicht durch unsere Schuld, sondern durch die Schuld anderer - noch lange Zeit zurückgehalten worden sind und zum Teil noch zurückgehalten werden. Ich möchte überhaupt betonen, daß meine Fraktion für alle Maßnahmen der Staatsregierung, die sie in der Vergangenheit getroffen hat und in Zukunft weiter zu treffen gedenkt, die sich auf die Fürsorge für die rückkehrenden Kriegsgefangenen und insbesondere für deren Angehörige erstrecken, nicht nur volles Verständnis aufbringt, sondern daß sie diese Maßnahmen nach jeder Richtung hin unterstützen wird. Im Zusammenhang damit müssen wir jetzt aber auch die Tatsache berücksichtigen, daß das Gesetz zur Ausführung des Artikels 131 des Grundgesetzes nunmehr erlassen worden ist. Der Fragenkomplex, der durch dieses Ausführungsgesetz geregelt wird, ist nicht einfacher Natur. Es muß geprüft werden, inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Rechtsverhältnisse der Spätheimkehrer sich beziehen und ob etwa auf der Bundesebene diese Fragen einheitlich geregelt werden können. Wir sind der Meinung, daß sie für das gesamte Bundesgebiet einheitlich geregelt werden sollten. Da bei den Beamten gewisse rechtliche Lücken gegenüber den im Aibeiter- oder Angestelltenverhältnis zu Beginn des Krieges Beschäftigten bestanden, ist es erfreulich, daß die Regierung, nachdem allseitig der Wunsch geäußert worden ist, diese Vorlage einzubringen, nunmehr beschleunigt dem Landtag diesen Gesetzentwurf unterbreitet hat.

Ich darf abschließend sagen, daß wir uns über Einzelheiten noch im Beamtenausschuß unterhalten können. Auch meine Fraktion hat noch einige Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten; sie hat insbesondere bezüglich der Fassung des § 6 des Entwurfs noch Vorschläge zu machen, die einer konkreteren Gestaltung dieser Vorschrift dienen sollen. Ich darf noch sagen, daß auch wir wünschen, daß dieses Gesetz so durchgeführt wird, wie der Sinn des Gesetzes sein soll und wie es der Herr Minister in seiner Begründung dargelegt hat. Wir haben uns, als der Gesetzentwurf der Landespersonalkommission zur Begutachtung vorgelegt wurde, in diesem Gremium einmütig für den Gesetzentwurf ausgesprochen. Ich hoffe, wie ich schon betonte, daß wir den Gesetzentwurf im Interesse aller Beteiligten möglichst bald verabschieden können.

(Beifall bei der SPD)

I. Vizepräsident Schröder:

Die Besprechung ist geschlossen. Es ist beantragt, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Beamtenfragen zu überweisen. Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Erste Lesung des von der Fraktion der CDU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über das Apothekenwesen

- Drucksachen Abt. I Nr. 81 -

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

Abg. Dr. Großkopf (CDU):

Meine Damen und Herren! Bei der Begründung des von meiner Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfs ist auszugehen von der unterschiedlichen Rechtslage, wie sie in der amerikanischen Zone einerseits und in der britischen und der französischen Zone andererseits besteht. Während in den letztgenannten Zonen bei der Errichtung von Apotheken noch das alte Konzessionierungssystem gilt, ist durch die Direktiven der amerikanischen Militärregierung hier in Hessen bei der Errichtung von Apotheken eine völlige Befreiung vom Konzessionszwang im Zuge der allgemeinen Einführung der Gewerbefreiheit angeordnet worden. Das hat naturgemäß dazu geführt, daß Hessen bzw. die Länder der amerikanischen Zone auf diesem Gebiet eine besondere Anziehungskraft ausgeübt haben. Da Hessen sehr nahe an diesen Zonen mit anderer Rechtssituation liegt, ist natürlich die Neigung zur Gründung von Apotheken hier in Hessen besonders stark und der Zustrom der Interessenten aus den benachbarten Gebieten beträchtlich.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bedeutung der Apotheken für die Volksgesundheit es erforderlich macht, daß derjenige, der eine Apotheke errichten und leiten will, besondere fachliche Voraussetzungen nachweist. So hat der Gesetzentwurf denn auch klar fixiert, daß als Voraussetzung für die Errichtung und Führung einer Apotheke die Approbation des Apothekers und eine praktische Betätigung von mindestens fünf Jahren gefordert werden. Die Umstände, die ich eingangs erwähnte, und das Gefälle in der rechtlichen Situation zwischen den benachbarten Gebieten und den Gebieten der amerikanischen Zone bringen es aber unseres Erachtens mit sich, daß auch andere Gründe als der Mangel einer fachlichen Ausbildung ein Anlaß sein können, im gegebenen Fall die Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke zu versagen. Dabei soll nicht etwa ein engherziger Bedürfnis-Gesichtspunkt maßgebend sein. Wir sind uns darüber klar, daß demjenigen, der die Qualifikation zur Ausübung des Apothekerberufs und eine entsprechende Praxis besitzt, auch die Möglichkeit gegeben werden muß, selbständig eine Apotheke zu errichten bzw. eine bestehende Apotheke zu führen. Es muß aber, glaube ich, gerade bei der Bedeutung der Versorgung mit Arzneimitteln für die gesamte Bevölkerung doch Wert darauf gelegt werden, daß nicht durch einen ungesunden Wettbewerb schließlich die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln Not leidet; das heißt: der Handel mit Arzneimitteln und die Herstellung von Arzneimitteln dürfen nicht im üblichen Sinne eine Angelegenheit des freien Wettbewerbs wie bei anderen Waren werden. Der Staat hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Bevölkerung gleichmäßig mit Arzneimitteln versorgt wird, und daß nicht durch Auswüchse des Wettbewerbs diese Versorgung mit Arzneimitteln beeinträchtigt wird. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Gesichtspunkte der

Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und die Lage anderer Apotheken ein Versagungsgrund sein können. Der Gesetzentwurf sieht auch vor, daß die Genehmigung an die Auflage geknüpft werden kann, in einem bestimmten Gebiet eine Apotheke zu errichten, um im Interesse der Bevölkerung zu gewährlei ten, daß die Staatsbürger schnell zu einer angemessenen Versorgung mit Arzneimitteln gelangen. Dies ist der einzige wesentliche Versagungsgrund und die einzige Lenkung, wenn ich einmal so sagen darf, die der Gesetzentwurf vorsieht. Das ist die einzige Einschränkung des an sich durchaus aufrechterhaltenen Grundsatzes, daß bei Nachweis der fachlichen Voraussetzungen und der entsprechenden Praxis jeder sich dem Apothekerberuf widmen kann.

Die übrigen Bestimmungen sehen vor, daß im Apothekenwesen keine anonymen Gesellschaften gebildet werden dürfen, das heißt, die Führung der Apotheke soll an die Person des qualifizierten Inhabers oder des qualifizierten Leiters gebunden sein. Die Versorgung mit Arzneimitteln soll nicht ein reines Handelsgeschäft werden, das von irgendeiner anonymen Gesellschaft betrieben werden kann, sondern es muß eine qualifizierte Persönlichkeit da sein, die für das, was in dieser Apotheke geschieht, auch verantwortlich ist. Deshalb der Ausschluß der anonymen Gesellschaftsform der juristischen Person und die Beschränkung auf Personalgesellschaften. Es ist ferner im Interesse der möglichst weitgehenden Zulassung der qualifizierten Persönlichkeiten Wert auch darauf gelegt worden, daß jeweils nur eine Apotheke von dieser qualifizierten Persönlichkeit betrieben werden kann, daß also, wenn ich so sagen darf, eine Konzern- oder Poolbildung ausgeschlossen bleibt, weil die Versorgung mit Arzneimitteln eine Angelegenheit ist, bei der die verantwortliche Persönlichkeit, wenn auf sie zurückgegriffen werden soll, jederzeit feststehen muß.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs, den wir dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß zu überweisen bitten, der dann im einzelnen zu den Fragen Stellung nehmen kann. Ich verweise noch auf die schriftlich niedergelegte Begründung und bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen, den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß zu überweisen.

I. Vizepräsident Schröder:

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Radke.

Abg. Radke (SPD):

Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf über das Apothekenwesen ist von den Apothekern ausgearbeitet und dann von der Fraktion der CDU im Landtag eingebracht worden. Dieser Gesetzentwurf ist insofern bedeutsam, als er der erste Versuch ist, die durch die Direktiven der amerikanischen Militärregierung in der US-Zone hergestellte sogenannte Gewerbefreiheit in etwa einzuschränken. Aus diesen Gründen darf man diesen Gesetzentwurf nicht nur von der speziellen Grundlage des Apothekenwesens und der Arzneimittelversorgung aus betrachten, sondern man muß auch die Frage aufwerfen, ob es angängig ist, die von den Amerikanern uns auferlegte Gewerbefreiheit einzuschränken und in welcher Form dies zu geschehen hat. In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird gesagt, daß auf Grund der Vereinheitlichung des Rechtswesens innerhalb der Bundesrepublik und durch die verschiedenen Zulassungsbestimmungen in den einzelnen Ländern es notwendig erscheine, in Hessen ein solches Gesetz zu erlassen. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß nach Artikel 74 Ziffer 11 und 19 des Grundgesetzes die Frage des Apothekenwesens, ihre Zulassungsform und der Verkehr mit Arzneimitteln eine Frage der konkurrierenden Gesetzgebung ist. Wenn hier etwas zu vereinheitlichen ist, dann müßte das nach meinem Dafürhalten der Bundestag tun. Er ist auch, wenn wirklich dieses Bedürfnis vorliegt, nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes ausschließlich dazu verpflichtet.

Es ist also die Frage zu prüfen, ob es angängig ist, daß wir in Hessen in diesem Falle der Rechtszersplitterung Vorschub leisten dadurch, daß wir ein neues Gesetz schaffen. Zumindest in größeren Räumen auf zonaler Grundlage ist heute die Rechtslage abgegrenzt. In der amerikanischen Zone ist eine gewisse Rechtseinheit hergestellt, desgleichen ist auch in der französischen Zone und in der britischen Zone die Rechtseinheit in sich abgegrenzt. Wir kämen also nur zu einer Rechtszersplitterung, wenn das Land Hessen mit einem Sondergesetz die Zoneneinheitlichkeit durchbrechen würde. Ich glaube, die Antragsteller haben den Gesetzentwurf nicht genau durchgelesen, denn sonst hätten sie festgestellt, daß die Apotheker die Absicht hatten, den Gesetzentwurf dem Bundestag vorzulegen. Das besagt nämlich der § 13: "Ärztliche, homöopathische und tierärztliche Hausapotheken unterliegen den landesrechtlichen Bestimmungen." Der Entwurf verweist hier also auf landesrechtliche Bestimmungen. Das kann aber nur dann der Fall sein, wenn es sich um ein Bundesgesetz handeln soll. Insofern haben sich die Antragsteller nicht intensiv genug mit dem Grundgesetz beschäftigt; sie sind über das Ziel hinausgegangen und haben den Zweck verfehlt.

Ich möchte auf den materiellen Inhalt des Gesetzentwurfs nicht weiter eingehen. Es erscheint mir aber zumindest bedenklich, wenn man damit einen gewissen Stand privilegieren will. Man will mit der Zulassung auf Grund der Bedürfnisprüfung die bekannte Apotheke schaffen, die sich von Generation zu Generation vererbt. Man braucht dann nichts weiter zu tun, als den Apothekerberuf zu erlernen, um dann die Apotheke des Vaters zu übernehmen, die, weil das Bedürfnis Voraussetzung ist, ohne Konkurrenz ist. Das dürfte dann eine sehr gute Pfründe sein.

Ob allerdings gerade das Arzneiwesen das geeignete Gebiet ist, auf dem die wirtschaftliche Freiheit, die sogenannte Gewerbefreiheit, vorexerziert wird, ist eine Frage, die bedeutsam erscheint. Wir müssen bedenken, daß in der Regel 80 bis 90 Prozent aller Medikamente fertig verpackt geliefert werden und damit Handelsobjekte sind, die dem sogenannten Markenartikel des übrigen Handels ähneln.

In diesem Sinne bitte ich also zu überlegen, ob es überhaupt einen Zweck hat, dieses Gesetz auf Landesebene zu erlassen. Des weiteren stimmt meine Fraktion dafür, den Gesetzentwurf zur Prüfung des materiellen Inhalts dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß zu überweisen. Ich möchte noch erwähnen daß auch der Rechtsausschuß mit dem Gesetzentwurf befaßt werden muß, um zu prüfen, ob der Erlaß dieses Gesetzes durch den Hessischen Landtag die angestrebte Rechtseinheit fördert oder hindert.

(Beifall bei der SPD)

I. Vizepräsident Schröder:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Saure.

Abg. Dr. Saure (FDP):

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann mich nach dem, was bereits gesagt worden ist, sehr kurz fassen. Auch wir sind derMeinung, daß eine ge etzliche Regelung des Apothekenwesens notwendig ist. Nun wird in der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung aber von der Diskrepanz der Verhältnisse in der französischen, der britischen und der amerikanischen Besatzungszone gesprochen, die so weitgehend sei, daß von einer gleichmäßig gesicherten Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch die deutschen Apotheken nicht mehr gesprochen werden könne. Da mit sei das dringende Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung der gewerberechtlichen Grundlagen des Apothekenwesens gegeben.

Gemeint ist damit doch wohl eine Vereinheitlichung des Apothekenwesens in Deutschland oder mindestens in der Deutschen Bundesrepublik. Diese Vereinheitlichung scheint auch uns notwendig zu sein. Dann aber fragt es sich, ob wir dieser Rechtseinheit und damit letztlich der Bevölkerung und auch dem Apothekerstand dienen, wenn wir statt eines Bundesgesetzes etwa ein Dutzend mehr oder minder voneinander abweichender Landesgesetze über das Apothekenwesen schaffen.

(Ministerpräsident Zinn: Sehr richtig! — Abg. Landgrebe [FDP]: Sehr richtig!)

Wir haben es hier mit einer Materie zu tun, bei der landschaftliche oder stammesmäßige Besonderheiten oder wirkliche oder vermeintliche historische Überlieferungen oder was man sonst zur Begründung von Landesgesetzen anführen kann, so gut wie gar keine Rolle spielen. Die Apotheken haben überall in Deutschland genau die gleichen Aufgaben, weil überall die Bedürfnisse der Bevölkerung die gleichen sind. Wir werden deshalb bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfs im Benehmen mit allen sachkundigen Stellen vorweg sorgfältig zu prüfen haben, ob es nicht notwendig oder dringend ratsam ist, die dem Vernehmen nach übrigens bereits in Angriff genommene bündesgesetzliche Regelung abzuwarten.

Ich glaube, wir sollten uns hier bei der Landesgesetzgebung eine gewisse Zurückhaltung auferlegen; denn auch das Apothekenrecht ist ja ein Teil der deutschen Rechtseinheit, in der wir eines der stärksten Bande der deutschen Einheit überhaupt erblicken. Es scheint mir deshalb nicht notwendig zu sein, jetzt bei dieser ersten Lesung bereits auf die aufgeworfenen und angedeuteten Grundgedanken und Einzelheiten des Entwurfs näher einzugehen.

Wir schließen uns dem Antrage, den Gesetzentwurf zur weiteren Behandlung dem Wirtschaftspolitischen und dem Rechtsausschuß zu überweisen, an.

(Beifall bei der FDP)

I. Vizepräsident Schröder:

5. Lugar

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Czermak.

Abg. Dr. Czermak (BHE):

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir von der Fraktion des BHE bitten, bei diesem Gesetzentwurf die Interessen vor allem der heimatvertriebenen Apotheker zu berücksichtigen, vor allem aber auch die Rechte, die sie sich bereits in ihrer alten Heimat erworben haben. Wir befürchten, daß vielleicht in irgendeiner Form hier gesetzliche Konkurrenzklauseln geschaffen werden sollen, gegen die wir uns ganz entschieden wenden müssen. Wir bitten, daß in diesem Gesetz auch unseren heimatvertriebenen Apothekern Existenzmöglichkeiten und Möglichkeiten zur Eingliederung gegeben werden. Auch wir sind der Ansicht,

daß diese Frage auf der Bundesebene einheitlich geregelt werden sollte und nicht durch verschiedene Normen in den verschiedenen Ländern, so ähnlich wie bei den Berufen der Rechtsanwälte, Ärzte und anderen. Wir bitten daher, diesen Antrag sowohl dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß, als auch, da es sich auch um Rechtsfragen handelt, dem Rechtsausschuß zu überweisen

I. Vizepräsident Schröder:

Das Wort hat noch einmal Herr Abg. Dr. Großkopf.

Abg. Dr. Greßkepf (CDU):

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch mit einigen Worten auf die Bedenken eingehen, die hier geäußert worden sind. Der Wirtschaftspolitische Ausschuß wird zusammen mit dem Rechtsausschuß zu prüfen haben, ob der Gesetzentwurf mit Bundesrechten kollidiert. Wir werden selbstverständlich auch diese Frage mit prüfen. Wir haben aber geglaubt, diesen Entwurf zumindest als Diskussionsgrundlage hier einreichen zu müssen. Es ist hier verschiedene Male darauf hingewiesen worden daß eine so bedeutsame Angelegenheit wie die Versorgung der Bevölkerung m't Arzneimitteln zweifellos einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf. Dieser Auffassung schließen wir uns an. Wir haben aber gesehen, daß das bestehende Rechtsgefälle zwischen der französischen und britischen Zone einerseits und der amerikanischen Zone andererseits für die Länder der amerikanischen Zone Konsequenzen gezeitigt hat, die nicht übersehen werden dürfen. Sie geben uns Anlaß, zumindest von Landes wegen einmal derauf hinzuweisen, daß hier eine Materie vorliegt, die der einheitlichen Regelung bedarf. Wenn der Bund eine einheitliche Regelung nicht trifft, dann muß er den Ländern, die durch diese einheitliche Regelung in Mitleidenschaft gezogen werden, auch die Möglichkeit geben, sich gegen abträgliche Folgeerscheinungen dieser Zersplitterung zu schützen.

Es muß gerade vom Gesichtspunkt der Ostvertrizbenen in Hessen und in der amerikanischen Zone einmal gesagt werden, daß ihre Chance, sich als Apotheker hier niederzulassen, nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf durch den Zustrom derer, die in den übrigen Zonen nicht zum Ziele kommen, die aber möglicherweise über mehr Geld verfügen und hier in Hessen sehr schnell eine Apotheke gründen können.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß ein Abwarten bis zur Regelung auf Bundesebene die Gefahr in sich birgt, daß in manchen Orten Fehlinvestitionen vorgenommen werden und daß durch Kumulierung von Apotheken in bestimmten Stadtteilen und Orten letztlich sämtliche Apotheken am Ort nicht mehr existenzfähig sind. In diesem Fehlen der Existenzfähigkeit liegt meistens schon der Ursprung von Dingen, die einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln abträglich sind.

Dieser Gesichtspunkt ist für uns bestimmend gewesen, daß wir einmal die Initiative auf gesetzgeber'schem Gebiet in dieser Materie ergriffen haben. Wir sind nicht so orthodox zu glauben, daß der vorliegende Entwurf unabänderlich die richtige Lösung bringe, sondern wir glauben, daß es sich hier um eine Materie handelt, die einmal behandelt werden muß.

Sie haben, meine Damen und Herren, durch Ihre Zustimmung zu unserem Antrag, den Gesetzentwurf dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß und dem Rechtsausschuß zu überweisen, bekundet, daß auch Sie zumindest diese Materie für erörterungswürdig halten, und daß wir bei der Beratung des Gesetzentwurfs in diesen Ausschüssen überlegen müssen, wie wir den

Gefahren, die zweifellos drohen, begegnen können. Wenn die Erörterung dieses Gesetzentwurfs den Erfolg hat, daß eine einheitliche Regelung auf Bundesebene erfolgt, dann hat unser Initiativantrag seine Aufgabe durchaus erfüllt.

(Beifall bei der CDU)

I. Vizepräsident Schröder:

Die Aussprache ist geschlossen. Es ist beantragt, diese Vorlage dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß zur gemeinsamen Beratung mit dem Rechtsausschuß zu überweiten. Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Große Anfrage der Fraktion des BHE an den Herrn Minister des Innern betreffend Gestaltung des Wahlrechts für die Gemeinden und Kreise

- Drucksachen Abt. I Nr. 74 -

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Dr. Böhm.

Abg. Dr. Böhm (BHE):

Meine Damen und Herren! Die Fraktion des BHE hat bereits eine kurze Begründung dieser Großen Anfrage in der Drucksache Abt. I Nr. 74 gegeben. Es sei mir aber gestattet, vielleicht noch einige ergänzende Ausführungen zu machen, weil es sich hier um eine Materie handelt, die meines Erachtens in der Vergangenheit ohne unsere Beteiligung gelöst wurde, da wir zu den verschiedenen Wahlgesetzen, wie sie seit 1948 abgefaßt wurden, unsere Stimme nicht geben konnten. Wir hätten statt der Großen Anfrage vielleicht einen Gesetzentwurf einbringen können; aber es ist ja so, daß Regierungsvorlagen in solchen Fragen meist entscheidend sind. Wir möchten uns deshalb diese Mühe ersparen und nur Anregungen für einen solchen Gesetzentwurf geben. Dabei wollen wir unsere Wünsche für das künftige Kommunalwahlrecht zum Ausdruck bringen.

Tch will hierbei von den Erfahrungen ausgehen, die wir in der Praxis mit dem Wahlgesetz von 1948 gemacht haben. Ich glaube, daß es nicht nötig ist, hier Einzelfälle vorzubringen. Die zahlreichen Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und nicht zuletzt vor dem Staatsgerichtshof im letzten Jahre haben bewiesen, daß hier eine Gesetzesmaterie in einer Art geregelt wurde, die den tatsächlichen Bedürfnissen nicht so Rechnung getragen hat, wie es vielleicht gerade von den Wählern erwartet wird; von denen auch wir nun einen großen Teil vertreten. Es handelte sich seinerzeit um die freien Wählergemeinschaften, die jetzt, wie Sie wi sen, in ihrer überwiegenden Mehrzahl im Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten in Hessen zusammengefaßt sind.

Nun geht es nach den mit den verschiedenen Wahlgesetzen gewonnenen Erfahrungen für uns darum nicht erst kurz vor den Wahlen mit unseren Wünschen hervorzutreten, sondern eine gewisse Klärung frühze it ig herbeizuführen. Wir haben in der Begründung unserer Großen Anfrage bereits angedeutet, daß es keinen guten Eindruck macht, wenn man Wahlgesetze immer erst knapp vor den Wahlen herausbringt. Ich selbst komme aus einem Lande mit guter demokratischer Tradition (bis zum Jahre 1938), in dem 1918 ein Wahlgesetz geschaffen wurde, das 18 Jahre durchgehalten hat.

(Abg. W. Wittrock [SPD]: Das waren noch glückliche Zeiten!) Dr. Böhm

Wenn ich bedenke, daß in den Bundesländern nach und nach drei bis vier Wahlgesetze mit jeweils anderen Bestimmungen geschaffen wurden, so weiß man nicht mehr recht, wie man seinen politischen Willen lenken soll. Es war die größte Überraschung, die das neue Landtegswahlgesetz gebracht hat, daß es nicht nur ein überwiegendes Mehrheitswahlrecht geschaffen hat, sondern dazu noch Prämien für diejenigen, die besonders fleißig zur Wahl gegangen sind.

Damit wir eine gewisse Sicherheit in den politischen Maßnahmen, die nun einmal Wahlgesetze sind, haben, wollen wir von dem Herrn Minister des Innern wissen, ob auch in bezug auf das Gemeindewahlrecht eine Neu-orientierung beabsichtigt ist, oder ob man an dem Proportionalwahlsystem, wie es verankert ist, festhalten will.

Zweitens möchten wir darauf hinweisen, daß ziemlich starke Bremsen in dem zur Zeit geltenden Wahlrecht vorhanden sind, die sogar durch einen Urteilsspruch des Staatsgerichtshof bestätigt wurden. Zum Beispiel die, daß für Vorschläge der freien Wählergruppen die Unterschriften von zwei Prozent der Wahlberechtigten erforderlich sind, das heißt, daß in den großen Landkreisen und in den Stadtkreisen 2000 bis 3000 ja segar bis 4000 Unterschriften für eine Kandidatenliste verlangt werden. Das sind Dinge, die uns an dem bestehenden Wahlrecht nicht gefallen, und wir möchten, wenn die Regierung eine Vorlage über diese Materie ausarbeitet, gleich unseren Wunsch anmelden, hier eine andere Prozentzahl vorzusehen.

Dies sind die Gesichtspunkte, die uns veranlaßt haben, diese Große Anfrage einzubringen. Wir wären dem Herrn Innenminister dankbar, wenn er uns darüber eine verbindliche Auskunft geben könnte.

(Beifall bei dem BHE)

I. Vizepräsident Schröder:

Das Wort zur Beantwortung der Großen Anfrage hat der Herr Minister des Innern.

Minister des Innern Zinnkann:

Meine Damen und Herren! Sie werden verstehen, daß ich auf die Einzelheiten, die mein Herr Vorredner vorgetragen hat, nicht eingehe. Die Fraktion, der der Herr Vorredner angehört, ist in diesem Landtag zum ersten Mal vertreten. Sie wird nunmehr bei der Ausarbeitung der neuen Wahlgesetze ihre Stimme und ihre Erfahrungen mit in die Waagschale werfen können.

Ich beschränke mich darauf, die an mich gestellten konkreten Fragen zu beantworten. Die Fragen lauten:

- Wird bereits an einer Neufassung der Wahlgesetze für die Gemeinden und Kreise gearbeitet?
- 2. Wann ist mit der Regierungsvorlage in dieser Angelegenheit an den Landtag zu rechnen?

In Würdigung der Gedankengänge, die zweifellos die Herren Fragesteller bewegt haben — das ging auch aus den Ausführungen des Herrn Vorredners hervor — beantworte ich diese Fragen wie folgt:

Zu 1. Das Gemeindewahlgesetz und das Kreiswahlgesetz befinden sich in Vorbereitung.

Zu 2. Lie Gesetzentwürfe werden dem Landtag vorgelegt, sobald sie fertiggestellt und vom Kabinett verabschiedet sind.

Ich darf hinzufügen, daß ich bestrebt sein werde, diese Arbeiten zu fördern und dafür zu sorgen, daß die eben von mir gemachte Zusage möglichst rasch erfüllt wird.

I. Vizepräsident Schröder:

Meine Damen und Herren! Das Wort wird nicht gewünscht.

(Abg. Landgrebe [FDP]: Es wird keine Besprechung beantragt!)

infolgedessen wird keine Besprechung beantragt. Damit ist die Große Anfrage erledigt.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Große Anfrage der Fraktion der CDU an den Herrn Ministerpräsidenten betreffend Schuman-Plan

- Drucksachen Abt. I Nr. 78 -

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Dr. Hilpert.

Abg. Dr. Hilpert (CDU):

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine Fraktion hat in den letzten Wochen wiederholt darauf hingewiesen, daß gesteigerter Wert darauf gelegt werden muß, gerade bei einer Monopartei-Regierung mit der Opposition über die Schicksalsfragen der deutschen Politik, bei der die Landesregierung im Bundesrat mitzuwirken hat, doch möglichst frühzeitig zum mindesten in eine gegenseitige Fühlungnahme zu kommen, um bestimmte Erkenntnisse zu entwickeln oder aber um festzustellen "daß gemeinsame Erkenntnisse nicht zu schaffen sind. Deshalb haben wir uns veranlaßt gesehen, die Frage aufzuwerfen, welche Stellung die Landesregierung im Bundesrat zur Frage des Schuman-Planes einzunehmen gedenkt.

Ich kann mir selbstverständlich vorstellen, daß der Herr Ministerpräsident darauf hinweisen kann, daß etwa die Einzelheiten des Schuman-Planes noch nicht so weit bekannt sind oder erst so spät bekannt geworden sind, daß wir uns vielleicht heute zunächst mit einer etwas dilatorischen Antwort abfinden müssen. Ich möchte der Meinung Ausdruck geben, daß doch immerhin über die Prinzipien schon etwas gesagt werden kann, wenn auch nicht über die einzelnen Paragraphen. Ich nehme nicht an, daß mit Rücksicht darauf, daß in diesen Tagen der Repräsentant der deutschen Außenpolitik nach Paris gefahren ist und heute und morgen in Paris über diesen Plan verhandelt wird, die Regierung sich entschlossen hat, schon heute die Große Anfrage zu beantworten. Aber immerhin glaube ich, daß die Haltung des deutschen Volkes zum Schuman-Plan doch zu einer sehr ernsthaften Betrachtung An-

Wenn man einmal zurückblättert in der deutschen Geschichte, so sieht man, wie in den Jahren 1918 bis 1933 drei Männer in der deutschen Außenpolitik vorgeprellt sind, um das Volk voranzubringen. Immer mußten sie das Schwergewicht der Bremswirkung im eigenen Lande verspüren. Jene drei Männer: Ebert, Stresemann und Brüning sind nach meiner Auffassung bis heute auch von den demokratischen Regierungen nach 1945, in der deutschen Geschichte, im deutschen Geschichtsunterricht, in keiner Weise so belichtet worden, wie es nötig gewesen wäre. Es hat sich bis heute noch niemand gefunden, der den Unterprimen und Oberprimen ein anständiges Geschichtsbuch gerade über diese so wichtige Epoche zur Verfügung gestellt hätte,

(Sehr gut! und Beifall bei CDU und SPD — Abg. Drott [SPD]: Sehr richtig!)

durch das den Schülern die politischen Dinge nahegebracht und ihr Interesse für Fragen geweckt worden wäre, die viel entscheidender sind als das, was sie heute, zum Teil in etwas diffamierender Form, durch entstellte, verkürzte Zeitungsschnipsel — möchte ich bei-

nahe sagen — in der Presse entgegennehmen müssen und was ihnen das politische Weltbild abzurunden helfen soll.

(Abg. Landgrebe [FDP]: Sehr richtig!)

Mir hat mein Freund Simpfendörfer erzählt, daß er in seiner Oberprima jede Woche eine Sprechstunde mit den jungen Menschen abhalte und dabei festgestellt habe, wie außerordentlich schnell diese Jungen, die doch einen außerordentlichen Abstand von all diesen Fragen haben, sich entschließen, sich mit den Tatsachen zu beschäftigen, wenn man sie ihnen richtig darstellt.

(Sehr richtig bei der CDU)

Es ist doch sehr interessant, daß wir im gegenwärtigen Augenblick gegenüber der Zeit von damals, wo ein Stresemann und Briand eben nicht zusammenkommen konnten, weil sie nicht bis zur Paraphierung eines Werkes kamen, so vorangekommen sind, daß das Hauptspannungsproblem in der europäischen Frage: Frankreich und Deutschland, durch den Schuman-Plan, der nur als ein Anfang angesehen werden kann, im europäischen Interesse gelöst wird. Das müssen wir begrüßen, und darüber müssen wir uns ganz offen aussprechen. Dabei kann sicherlich wie bei allen internationalen .Vertragswerken das eine oder andere dagegen gesagt werden. Bedauerlich bleibt aber doch, daß auch der diesmalige Repräsentant der deutschen Außenpolitik mit einem Bremsklotz rechnen muß, der wieder im eigenen Vaterland sitzt.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Milde ausgedrückt!)

Ich glaube - das ist das große Anliegen, das wir an diese ganze Auseinandersetzung knüpfen müssen -, daß es notwendig ist, bei solchen das ganze Volk bewegenden Fragen, die so stark nach außen wirken, die entscheidend sind für unsere ganze weitere Zukunft, daß man doch wohl eigentlich versuchen müßte, bis zum Schluß die einheitliche Einstellung des deutschen Volkes so weit als nur irgend möglich zu gewährleisten. Die Frage kann nicht lauten, ob im zentralen Kohlenverkauf oder bei der Verbundwirtschaft alle Interessen der Schwerindustrie oder der zur Schwerindustrie gehörenden Gewerkschaften berücksichtigt sind, sondern die Frage kann nur lauten, inwieweit das gesamte Vertragswerk geeignet ist, eine europäische Zusammenarbeit zu schaffen. Gerade wenn man dabei auf England abhebt und, wie es geschehen ist, von einem "Kleinsteuropa" spricht, bin ich der Meinung, daß das keineswegs über das rein Propagandistische hinausgehende bedeutsame außenpolitische Erklärungen sind. England — darüber müssen wir uns völlig klar sein hat immer infolge seiner Lage eine Doppelgesichtigkeit gehabt.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Und es wird sie immer haben!)

England ist durch sein Kolonialreich immer gezwungen gewesen, das Gesicht nach beiden Seiten zu richten. Demzufolge ist England nicht unmittelbar der wirkliche Förderer europäischer Gemeinschaftsarbeit gewesen, und es ist nicht anzunehmen, daß es sich entscheidend ändern wird. Daher ist es nötig, daß die kontinental-europäischen Mächte zu einer echten wirtschaftlichen Integration kommen. Das ist das Ziel des Schuman-Planes.

Ich will mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken, die erhellen sollen, wie bedeutsam diese Fragen für uns sein müssen. Es ist keine außenpolitische Spielerei, wenn eine Landtagsfraktion auch diese Fragen rechtzeitig anschneidet. Wenn heute seitens der Regierung zu diesen Fragen noch keine Stellung genommen werden kann und wenn uns von der Regierung

die Erklärung gegeben werden würde, daß wir uns über die ganzen Fragen eventuell noch einmal zu einem späteren Zeitpunkt unterhalten werden, wenn dabei zum Ausdruck käme, daß bei aller parteipolitischen Profilierung einer Landesregierung in so entscheidenden Fragen die unmittelbaren parteipolitischen Doktrinen nicht entscheidend für die Entschließungen einer Landesregierung zu sein brauchen, dann dürften wir mit unserer Großen Anfrage das erreicht haben, was wir bezwecken.

(Beifall bei der CDU — Abg. Landgrebe [FDP]: Sehr gut!)

Präsident Witte:

Das Wort zur Beantwortung der Großen Anfrage hat Herr Ministerpräsident Zinn.

Ministerpräsident Zinn:

Die Fraktion der CDU hat nicht wiederholt, sondern seither nur einmal darauf hingewiesen, daß sie Wert darauf lege, rechtzeitig über wesentliche Fragen unterrichtet zu werden,

(Abg. Dr. Hilpert [CDU]: Lastenausgleich!)
die Land und Bund angehen. Das geschah aus Anlaß
des Durchgangs — nicht der Verabschiedung — des
Entwurfs eines Gesetzes über den Lastenausgleich im
Bundesrat, zu dem die neue Hessische Landesregierung
binnen einer Frist von vier Tagen nach ihrem Amtsantritt vorläufig Stellung nehmen mußte, obwohl sie
der Auffassung ist, daß eine abschließende und entscheidende Stellungnahme zu diesem Problem — und
das wird sie auch tun — erst möglich ist, wenn der
Gesetzentwurf vom Bundestag verabschiedet ist und
dem Bundesrat zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt wird.

Ähnlich wie damals verhält es sich auch hier.

Ich stimme meinem Herrn Vorredner durchaus zu, daß es sich bei der Entscheidung über den Schuman-Plan oder, wie er jetzt heißt, über den "Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" und eines Abkommens über die Übergangsbestimmungen, nicht nur um eine vom deutschen und europäischen Standpunkt aus hochpolitische Angelegenheit handelt, sondern um eine Angelegenheit, die vielleicht zu einer Lebensfrage für uns und für Europa werden kann, von der es abhängt, wie sich die europäische Zukunft gestaltet. Wenn dieses Vertragswerk abgelehnt werden sollte, dann mag vielleicht der Gedanke der europäischen Zusammenarbeit zunächst einen Rückschlag erleiden.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Sehr richtig!)

Wenn dieser Vertrag aber angenommen werden und die Erwartungen nicht erfüllen sollte, die manche mit ihm verknüpfen, dann glaube ich, ist der Gedanke einer europäischen Einigung endgültig dahin.

(Sehr gut! Sehr wahr! bei der SPD)

Herr Kollege Dr. Hilpert hat mit Recht von der Notwendigkeit gesprochen, lebenswichtige politische Fragen auch mit der Jugend zu besprechen, darüber also politische Sprechstunden abzuhalten. Ich möchte Ihnen, Herr Kollege Dr. Hilpert, versichern, daß die Regierung den Wunsch und das Bedürfnis hat, eine solche Sprechstunde in allen wichtigen und wesentlichen Bundesratsangelegenheiten auch mit dem Landtag und mit den Fraktionen abzuhalten.

(Sehr gut! bei SPD und CDU)

Sie legt aber Wert darauf, daß die Bundesregierung solche Sprechstunden auch mit den Landesregierungen abhält.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Ministerpräsident Zinn

Als am 13. März 1951 die Große Anfrage der Fraktion der CDU über den Schuman-Plan gestellt wurde, waren weder das Land Hessen noch der Bundesrat über den Stand der Verhandlungen über dieses Vertragswerkenäher unterrichtet.

(Hört! Hört! bei der SPD)

Ob der Oppositionsführer des Deutschen Bundestags, den der Fraktionsvorsitzende der CDU zitiert hat, rechtzeitiger und durch wen er unterrichtet worden ist, weiß ich nicht. Ich weiß nur, daß er vielfach über manche Fragen eher und besser unterrichtet gewesen ist, als die Fraktionen der Regierungsparteien des Bundestags. Erst in der Sitzung des Bundesratsausschusses für auswärtige Angelegenheiten vom 15. März 1951, also vier Tage vor der Paraphierung, gab Herr Staatssekretär Hallstein nähere Auskunft über die Verhandlungen und teilte die bevorstehende Paraphierung mit. Einem vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen nach lebhafter Aussprache einstimmig gefaßten Beschlusse entsprechend verwahrte sich der Vertreter dieses Landes, Herr Minister Dr. Spieker, nachdrücklich dagegen,

(Hört! Hört! bei der SPD)

daß die Bundesregierung die Vorschrift des Artikels 32 Absatz 2 des Grundgesetzes außer acht gelassen und die Länder, insbesondere das Land Nordrhein-Westfalen, dessen Interessen durch den Schuman-Plan im stärksten Maße berührt werden, nicht rechtzeitig, noch vor der Paraphierung, gehört hat. Auch die hessische Regierung fordert genau so wie die Regierung von Nordrhein-Westfalen von der Bundesregierung, daß sie in allen Lebensfragen unseres Volkes mit den Ländern loyal zusammenarbeitet und den Bundesrat, wie das Grundgesetz es hier sogar ausdrücklich vorschreibt, zu derartigen Verträgen rechtzeitig hört. Hätte die Bundesregierung den Artikel 32 Absatz 2 des Grundgesetzes beachtet, so wäre es für die Landesregierung und damit für den Bundesrat wesentlich leichter, zu dem Schuman-Plan Stellung zu nehmen. Es geht nicht an, daß derartige Verhandlungen über einen Vertrag, der für unser ganzes Volk von größter Bedeutung ist, selbst dem Bundesrat gegenüber in der Art der längst überholten Geheimdiplomatie behandelt werden.

(Abg. W. Wittrock [SPD]: Sehr gut!)

Dadurch wird es den Ländern erschwert, in sachlicher Weise dazu Stellung zu nehmen. Und Sie können es einer Landesregierung nicht zumuten, sich auf Presse-informationen und ähnliche Unterrichtungsmittel zu verlassen. Der Text des Vertragswerks — eines sehr umfangreichen Vertragswerks — ist uns erst vor vierzehn Tagen zugegangen. Die Fassung und Formulierung des Vertrags — es ist kein deutsches Gesetz — ist nicht immer leicht auszulegen. Seine rechtlichen und seine wirtschafts- und sozialpolitischen Auswirkungen sind schwer zu übersehen, selbst für diejenigen, die an den Verhandlungen in Paris ständig teilgenommen haben.

Es wäre nach Auffassung der Landesregierung leichtfertig, wollte sie heute schon angesichts ihrer mangelhaften Unterrichtung grundsätzlich oder auch im einzelnen zu dem Vertragswerk Stellung nehmen. Der Wortlaut des in Paris paraphierten Schuman-Planes ist uns, wie erwähnt, erst vor vierzehn Tagen zugegangen. Es ist der Regierung deshalb aus den angedeuteten Gründen nicht möglich, heute schon eine Erklärung abzugeben, und zwar um so weniger, als einige sehr wesentliche und sehr wichtige nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Fragen noch offengeblieben sind und erst auf der Ministerkonferenz in Paris am 12. April 1951 geklärt werden sollen, zu der der Herr Bundeskanzler voraussichtlich morgen hinreisen wird.

Ministerpräsident Zinn

Die Hessische Landesregierung wird selbstverständlich, wie ich bereits zum Ausdruck gebracht habe, ihre Stellungnahme mit aller Sorgfalt vorbereiten; sie wird darüber beraten und wird schließlich darüber auch Beschluß fassen. Die Landesregierung wird vor allen Dingen auch rechtzeitig mit dem Landtage, evtl. mit dem Hauptausschuß, zumindest aber mit den Fraktionsvorständen, Fühlung nehmen.

(Beifall bei der SPD und auch rechts)

Präsident Witte:

Meine Damen und Herren, ich frage, ob eine Besprechung der Großen Anfrage gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 8:

Große Anfrage der Fraktion der FDP an den Herrn Ministerpräsidenten betreffend Abschluß eines Vertrages mit der IRSO

- Drucksachen Abt. I Nr. 84 -

Zur Begründung hat das Wort Herr Abg. Göbel-Ffm.

Abg. Göbel-Ffm. (FDP):

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die gesetzliche Grundlage für unsere Große Anfrage ist das Rückerstattungsgesetz. Sie wissen, daß dieses Rückerstattungsgesetz nicht von uns erlassen sondern — wenn ich so sagen darf - von der amerikanischen Besatzungsmacht uns oktroviert worden ist. Die deutschen Behörden haben nur das durchzuführen, was in diesem von der amerikanischen Besatzungsmacht erlassenen Gesetz bestimmt ist. Es ist keine Neuigkeit, wenn wir davon sprechen, daß dieses Rückerstattungsgesetz — Gott sei Dank, daß es kein deutsches Gesetz ist! - sehr viel böses Blut gemacht, zu sehr großen Schwierigkeiten geführt und auch aus dem deutschen Rechtsgefühl heraus eine erhebliche rechtliche Kritik ausgelöst hat. Wir haben uns wiederholt überlegt, welche Möglichkeiten wohl bestehen, gegen dieses Gesetz anzugehen, insbesondere um die Härten, die es enthält, zu entfernen oder zu mildern. Angesichts der allgemeinen staatsrechtlichen Konstellation und hingesehen auf die Entwicklung auch des Verhältnisses zwischen der Westdeutschen Bundesrepublik und den Besatzungsmächten, wie wir sie zu verzeichnen haben, war es für uns immer schwieriger geworden, gegen jenes Rückerstattungsgesetz anzugehen. Während wir noch unsere Überlegungen anstellten — es war das Ende des vorigen und Anfang dieses Jahres -, hörten wir, daß irgendwelche Besprechungen zwischen der Rückerstattungsorganisation und der Hessischen Landesregierung stattfinden sollten dahingehend, daß die IRSO ihre Forderungen, die sie aus dem Rückerstattungsgesetz bzw. aus den Rückerstattungsanträgen hat, an die Hessische Landesregierung abtritt und daß dafür die Hessische Landesregierung aus der Summe einen Betrag von 40 Prozent der IRSO erstattet. Wir waren der Meinung, daß die Hessische Landesregierung, wenn solche Verhandlungen stattgefunden haben, dem Hessischen Landtag darüber berichten werde, zumal es sich ja, wenn solche Verhandlungen geführt werden, doch um recht erhebliche Beträge handeln muß. Und dort, wo es sich um erhebliche Beträge handelt, kann man sie ja nicht aus dem Ordentlichen Haushalt aufbringen, sondern man wird für die vereinbarten Zahlungen andere Mittel in Anspruch nehmen müssen. Über die Verwendung dieser endern Mittel, die wir nicht kennen, müßte also der Landtag beraten und beschließen.

Inzwischen ist uns am 15. Februar aus der Presse bekannt geworden, daß der Herr Hessische Ministerpräsident darüber gesprochen hat, daß ein Abkommen zwischen dem Lande Hessen und der IRSO getätigt worden sei. Meine Damen und Herren, bei der Bedeutung des Rückerstattungsgesetzes und unter Berücksichtigung all der Dinge, die ich hier andeutete, ist es wohl verständlich, wenn ich hier erkläre, daß wir, nachdem diese Nachricht durch die Presse veröffentlicht worden ist, Kenntnis davon erhalten müssen, was nun tatsächlich vereinbart worden ist, was in dem Vertrag zwi chen dem Lande Hessen und der IRSO im einzelnen niedergelegt ist. Deshalb haben wir unsere Große Anfrage Drucksachen Abt. I Nr. 84 eingebracht. Die einzelnen Fragen, die wir beantwortet sehen möchten, sind in der Großen Anfrage aufgeführt; ich brauche sie hier nicht noch einmal vorzutragen. Von der Antwort des Herrn Ministerpräsidenten wird es abhängen, ob wir eine Besprechung der Großen Anfrage beantragen oder uns vorerst mit der Antwort des Herrn Ministerpräsidenten begnügen werden.

Präsident Witte:

Zur Beantwortung der Großen Anfrage hat das Wort Herr Minister Dr. Troeger.

Minister der Finanzen Dr. Troeger:

Meine Damen und Herren! Auf die Frage unter Ziffer 1 der Großen Anfrage der Fraktion der FDP, ob die Zeitungsmeldungen über den Abschluß eines Vertrages mit der IRSO den Tatsachen entsprächen, ist zu antworten, daß das Land Hessen in der Tat am 13. Februar 1951 mit der IRSO ein Abkommen getroffen hat, nach dem sie sich unter Vorbehalt gewisser Rechte verpflichtet, an eine vom Lande Hessen zu bezeichnende Gesellschaft alle ihr nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) zustehenden Rückerstattungsansprüche abzutreten, für deren Geltendmachung nach dem am 6. September 1950 in Hessen geltenden Rechte die hessischen Wiedergutmachungsstellen zuständig sind. Die Verhandlungen mit der IRSO waren bereits im November oder Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen. Damals schon hat die Landesregierung den Beschluß gefaßt, den sie am 14. Dezember 1950 der IRSO mitteilte, wonach sie grundsätzlich bereit sei, ein Abkommen mit der IRSO zu treffen.

Auf die Frage unter Ziffer 2, ob die Landesregierung bereit sei, den Wortlaut des Vertrags dem Landtag bekanntzugeben, möchte ich antworten, daß der Herr Ministerpräsident bereit ist, dem Landtag auf seinen Wunsch den Wortlaut des grundlegenden Vertrags mit der IRSO bekanntzugeben. Ich möchte aber glauben, daß es zweckmäßig ist, diese Angelegenheit im Haushaltausschuß des Landtags zu behandeln.

Die Frage unter Ziffer 3: "Auf welchen Betrag belaufen sich die Gesamtverpflichtungen des Landes gegenüber der IRSO, und welche Haushaltmittel stehen dem Lande zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung?", möchte ich folgendermaßen beantworten:

Die Ablösungssumme beträgt nach dem Wortlaut des Artikels 4 des Vertrags vom 13. Februar 1951 25 Millionen DM. Praktisch aber dürften nur etwa 17,5 Millionen DM für die Zahlung durch das Land in Frage kommen. Auf diesen Betrag lauten auch die Zahlungsverpflichtungen, von denen ich gleich noch sprechen werde. In dieser Summe sind enthalten alle Restitutionsansprüche gegen das Land, die nach Grund und Höhe nicht bestritten sind und mit denen das Land ohnhin belastet worden wäre. Da die IRSO sich bereit erklärt hat, in Anrechnung auf den ihr geschuldeten Betrag zahlungs-

Sudheimer

halber im Besitz des Staates befindliche unverzinsliche Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn im Werte von insgesamt 7,5 Millionen DM anzunehmen, kommen Barzahlungen aus dem Landeshaushalt zunächst nicht in Frage. Eine erste Barzahlung mit 2,5 Millionen DM wird im August fällig. Die zum 1. Dezember 1951 fällig werdende Rate von 7,5 Millionen DM wird hoffentlich aus den Eingängen der Rückerstatungsverfahren bis dahin finanziert werden können. Die letzte Rate von 7,5 Millionen DM wäre im November 1952 aufzubringen. Bis dahin sind ja weitere Eingänge aus der Abwicklung der Verfahren zu erwarten.

Die Frage unter Ziffer 4: "In welcher Weise beabsichtigt das Land sich mit den Rückerstattungspflichtigen auseinanderzusetzen?" ist dahin zu beantworten:

Zur Durchführung der Rückerstattungsverfahren, zur Geltendmachung der abgetretenen Entschädigungsund Schadensersatzansprüche und zur Verwertung der aus diesen Ansprüchen sich ergebenden Vermögenswerte ist die Hessische Treuhandverwaltung G. m. b. H. gegründet worden, die die Ansprüche der IRSO übernommen hat. Die aus der Durchführung der Rückerstattungsverfahren, der Geltendmachung der Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche und aus der Verwertung der Ansprüche gewonnenen Vermögenswerte sollen unverzüglich an das Land abgeführt werden.

Präsident Witte:

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Schröder.

Abg. Schröder (FDP) - zur Geschäftsordnung -

Wir verzichten auf eine Besprechung der Großen Anfrage; wir werden aber, der Anregung des Herrn Ministers folgend, möglichst bald einen entsprechenden Antrag stellen.

Präsident Witte:

Meine Damen und Herren! Die Antragsteller verzichten auf eine Besprechung: Ich nehme an, daß das Hohe Haus sich dem anschließt: — Damit ist Punkt 8 erledigt.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Antrag der Fraktion der SPD betreffend Freigabe der von der Besatzungsmacht beschlagnahmten, jedoch nicht mehr benutzten Gebäude

- Drucksachen Abt. I Nr. 76 -

Zur Begründung des Antrags hat das Wort Herr Abg. Sudheimer.

Abg. Sudheimer (SPD):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wäre an und für sich überflüssig, den Ihnen vorliegenden Antrag der Frakton der SPD noch besonders zu begründen, denn es ist wohl dem gesamten Hause nicht unbekannt, daß in vielen Städten und Dörfern unseres Landes Gebäude, die seinerzeit von der Bezatzungsmacht beschlagnahmt wurden, den Eigentümern bis heute noch nicht zurückgegeben worden sind, obwohl sie ungenutzt und leer stehen. Es ist Ihnen auch bekannt, daß von seiten des Bundestages ausdrücklich auf diese Dinge aufmerksam gemacht worden ist und daß auch von seiten der Bundesregierung mit den Besatzungsmächten wegen der Freigabe dieser noch beschlagnahmten, aber nicht benutzten Häuser und Wohnungen verhandelt wird. Obwohl also diese Tatsache bekannt ist, halten wir es doch für erforderlich, hier noch einige Worte zu sagen, weil wir die Absicht haben, in diesem Hohen Hause eine möglichst einmütige Auffassung zu erreichen, um unserer Landesregierung die Möglichkeit zu geben, von dieser einmütigen Auffassung ausgehend, mit aller Energie und mit allem Nachdruck bei den Besatzungsdienststellen vorstellig zu werden, um die Freigabe dieser beschlagnahmten und nicht mehr benutzten Häuser zu erwirken.

Wir haben durchaus Verständnis dafür, daß die Besatzungsmacht Vorsorge für die Unterbringung ihrer derzeit bei uns befindlichen oder noch zu erwartenden Truppen trifft. Wir haben deshalb Verständnis dafür, daß man Kasernen, auch wenn sie im Augenblick nicht belegt sind, nicht freigibt. Wir haben aber kein Verständnis dafür, daß man auch einzelne Objekte, einzelne Wohnhäuser oder kleine Stadtrandsiedlungen nicht freigibt, obwohl man weiß, daß sie für die Unterbringung von Truppen usw. praktisch gar nicht mehr verwendet werden können.

Deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, würden wir es begrüßen, wenn das gesamte Hohe Haus sich zum Fürsprecher der Eigentümer und Besitzer dieser Häuser, die aber leider von ihrem Eigentums- und Besitzrecht keinen Gebrauch machen können, machen würde, um der hessischen Regierung die Möglichkeit zu geben, gestützt auf die Legitimation und den Auftrag des Landtags, mit den Besatzungsdienststellen zu verhandeln, um die Freigabe dieser beschlagnahmten und nicht mehr benutzen Häuser so bald als möglich zu erreichen. Wir möchten deshalb empfehlen, daß d'eser Antrag heute vom Hohen Hause sofort angenommen wird.

Präsident Witte:

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Catta.

Abg. Catta (FDP) — zur Geschäftsordnung —:

Wir sind damit einverstanden und unterstützen die Anregung, daß der Antrag, ohne ihn erst einem Ausschuß zu überweisen, hier sofort zur Abstimmung gestellt wird.

(Abg. Jansen [CDU]: Wir schließen uns diesem Antrag an!)

Präsident Witte:

Ich höre von allen Seiten des Hauses, daß Sie mit dem Vorschlag einverstanden sind, sofort über den Antrag abstimmen zu lassen. Ich bitte die Damen und Herren, die für die Annahme des Antrags stimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Ich danke Ihnen. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest: Der Antrag ist einstimmig angenommen. — Damit ist dieser Punkt erledigt.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Antrag der Fraktion der CDU betreffend Pensionszahlung an wiedergutmachungsberechtigte Angehörige des öffentlichen Dienstes

- Drucksachen Abt. I Nr. 77 -

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Jansen.

Abg. Jansen (CDU):

Meine Damen und Herren! Nachdem eben der Antrag der Fraktion der SPD so schnell und einstimmig angenommen worden ist, trete ich mit der Hoffnung an das Rednerpult, daß das bei dem Antrage der Fraktion der CDU, den ich jetzt zu begründen habe, ebenfalls geschehen wird. Unser Antrag befaßt sich mit den Personen, die seinerzeit durch das nationalsozialistische Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Dienst entfernt worden sind und denen zunächst einmal eine gewisse Zeit hindurch Pensionen gezahlt wurden. Durch das hessische Entschädigungs-

Jansen

gesetz sind diese Pensionszahlungen fortgefallen. Diese hart migenommenen öffentlichen Bediensteten sind dadurch in eine sehr schwierige wirtschaftliche Lage gekommen. Ich glaube, es ist eine Selbstverständlichkeit für das Hohe Haus, dafür zu sorgen, daß diese alten Beamten wenigstens ihre Pensionsbezüge wieder erhalten, auch dann, wenn sie nicht irgendwelche Rechtsansprüche an das Land Hessen zu stellen haben. Ich glaube, daß das Hohe Haus dem Antrag der Fraktion der CDU um so eher zustimmen kann, als in dem Gesetzentwurf des Bundes über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der augenblicklich in Bonn beraten wird, vorgesehen ist, daß der Bund die Pensionszahlungen für diesen Personenkreis ab 1. April dieses Jahres übernimmt. Es handelt sich also, soweit nicht Ansprüche an das Land zu stellen sind, lediglich um Vorschußzahlungen des Landes Hessen.

Ich bitte deshalb, den Antrag meiner Fraktion nicht erst dem Ausschuß zu überweisen, sondern ihm bereits heute zuzustimmen, damit diesen bewährten alten Beamten, die durch nationalsozialistisches Unrecht aus ihrem Amt entfernt worden sind, wenigstens das Notwendige zum Leben gegeben wird.

Präsident Witte:

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß der Gesetzentwurf vom Bundestag bereits verabschiedet worden ist.

(Abg. Catta [FDP]: Der Gesetzentwurf zum Artikel 131!) Ich kann natürlich im Augenblick nicht sagen, ob das richtig ist.

Zunächst hat sich Herr Abg. Meißner zum Wort gemeldet. Ich eröffne die Aussprache und erteile ihm das Wort. Wird sonst noch das Wort gewünscht?

(Abg. Catta [FDP]: Nein; ich hätte sonst meine Zustimmung erteilt!)

Abg. Meißner (SPD):

Meine Damen und Herren! Ich darf für meine Fraktion erklären, daß wir uns diesem Antrag anschließen. Über das Warum und Weshalb braucht nach der von der antragstellenden Fraktion gegebenen Begründung kaum noch gesprochen zu werden. Es braucht auch nicht darüber gesprochen zu werden, warum und weshalb und unter welchen Umständen es zu einer solchen Lücke kommen mußte. Ich möchte nur noch bitten, klarzustellen, daß es sich bei der Formulierung "Angehörige des öffentlichen Dienstes" nicht nur um Beamte handeln kann. Es gibt Angestellte, und es gibt auch Arbeiter im öffentlichen Dienst, die gleiche Rechte und Pensionsansprüche wie die Beamten haben. Auch dieser Personenkreis, der in der Vergangenheit ebenso schlecht wie die Beamten behandelt worden ist, soll in die hier beabsichtigte Regelung einbezogen werden.

Wir sind damit einverstanden, daß hier sofort über den Antrag abgestimmt wird.

Präsident Witte:

Das Wort hat Herr Abg. Landgrebe.

Abg. Landgrebe (FDP):

Meine Damen und Herren! Ich darf von meinem Platze aus erklären, daß auch wir dem Antrage zustimmen werden, und zwar mit der Erweiterung, die Herr Kollege Meißner hier für die Fraktion der SPD beantragt hat. Wir bitten, den Antrag ohne weitere Aussprache anzunehmen.

Präsident Witte:

Meine Damen und Herren! Ich habe die Anregung des Herrn Abg. Meißner so verstanden, daß der Antrag mit der von Herrn Abg. Meißner beantragten Erweiterung vom Landtag angenommen und an die Landesregierung weitergegeben wird. Ich bitte die Damen und Herren, die für die Annahme des Antrags mit dieser Erweiterung stimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Antrags fest.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Antrag der Fraktion der FDP betreffend Auszahlung der den ehemaligen Internierten aus der freiwillig geleisteten Arbeit zustehenden Lohngelderanteile

- Drucksachen Abt. I Nr. 79 -

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Dr. Seipel.

Abg. Dr. Seipel (FDP):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Fraktion der FDP sieht sich gezwungen, den in den Drucksachen Abt. I Nr. 79 vorgelegten Antrag zu stellen, weil trotz der von dem ehemaligen Abg. Stetefeld gestellten Kleinen Anfrage vom 12. September 1949 — Drucksachen Abt. I Nr. 1282 — an den Herrn Finanzminister und trotz der Großen Anfrage der Fraktion der FDP vom 2. Mai 1950 — Drucksachen Abt. I Nr. 1488 — an den Herrn Ministerpräsidenten bis heute die Lohngelderanteile für freiwillig geleistete Arbeit an ehemalige Internierte noch nicht oder aber nur sehr zögernd gezahlt worden sind,

(Minister Fischer: Ich warte schon ein paar Jahre auf meine Entschädigung!)

obwohl die Unternehmungen, die die Arbeitskommandos beschäftigten, an das Ministerium für politische Befreiung oder an eine andere der zuständigen Kassen die Lohngelder fristgerecht abgeführt haben. Die Fraktion der FDP kann keine Gründe anerkennen, die eventuell geltend gemacht werden könnten, diesen Personenkreis drei bis vier Jahre auf ihre rechtmäßig zustehenden Lohngelderanteile warten zu lassen. Mit Befriedigung und Genugtuung können wir allerdings feststellen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß in jüngster Zeit derartige Zahlungen geleistet worden sind. Aber es sind meist nur kleinste Beträge, die auf Grund der manchmal nicht ganz durchsichtigen Be- oder Errechnungsgrundlagen ausgezahlt worden sind. Unser Antrag ist also trotz dieser in letzter Zeit getätigten Zahlungen nicht gegenstandslos geworden, er hat nur, wie meine Fraktion feststellen kann, seine Schatten bereits vorausgeworfen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrage stattzugeben.
(Beifall bei der FDP)

Präsident Witte:

Meine Damen und Herren! Ich erteile zunächst das Wort Herrn Finanzminister Dr. Troeger.

Minister der Finanzen Dr. Troeger:

Meine Damen und Herren! Die Abrechnung der Lohngelder gegenüber den Internierten stellt sich in meinen Augen etwas anders dar, als es soeben vorgetragen worden ist. Soweit es sich um Internierten!öhne in D-Mark, also um Verdienste nach der Währungsreform, handelt, sind sie schon im vorigen Jahr restlos abgewickelt und ausgezahlt worden. Schwierigkeiten bestehen wegen der Löhne aus der Zeit vor der Währungsreform. Die Frage der Umwandlung dieser Reichsmarkbeträge mußte erst durch Verhandlungen mit der Bank Deutscher Länder

Präsident

und dem Rechnungshof des Landes rechtlich klargestellt werden, besonders die Frage, ob die Umrechnung im Verhältnis 10:1 oder 1:1 stattzufinden hätte. Außerdem mußte Klarheit geschaffen werden, auf welche Weise die Beträge für Lagerverpflegung und Unterkunft, für Sühneleistung und anderes in allen Fällen festgestellt und in Abzug gebracht werden können. Die Gesamthöhe der Interniertenlöhne in Reichsmark beträgt 5 745 268,16. Nach dem Stand vom 31. März 1951 sind davon abgewickelt und aurgezahlt 2 769 089,95 RM, so daß nach dem augenblicklichen Stand rund 2,97 Millionen RM abzuwickeln sind.

Die Abwicklung nimmt allerdings sehr viel Zeit in Anspruch und läßt sich auch nicht wesentlich beschleunigen, obgleich wir dieserhalb alles Mögliche getan haben. Schwierigkeiten ergeben sich besonders aus der Tatsache, daß die Lohnempfänger in Tausenden von Fällen bei verschiedenen Einzelkommandos tätig waren. Sie blieben nicht bei diesen Kommandos, sondern wechselten sehr häufig. So mußte zum Beispiel ein von einer Firma gezahlter Betrag von 28 000 RM auf 459 Einzelüberweisungen abgerechnet werden, das heißt: jede Einzelüberweisung. hatte einen Durchschnittsbetrag von 61,44 RM! In einem anderen Fall war es noch toller. Es handelte sich um 1294 RM bei 172 Einzelüberweisungen, so daß Beträge von 7,52 RM und Ähnliches auf die Einzelüberweisung herauskamen.

Die Komplikationen sind aber noch größer. Zum Teil sind die Namen in den Lohnlisten nicht richtig geschrieben worden, zum Teil muß die Wohnung der Betroffenen festgestellt werden usw. usw. Also eine Fülle von Schwierigkeiten, mit denen man sich auseinandersetzen muß. Nun werden Sie sagen: Nichts einfacher als das, dann darf man die Arbeit nicht nur mit fünf Leuten machen, wie das augenblicklich der Fall ist, sondern dann müssen eben zehn oder zwanzig eingesetzt werden, und dann würde es schneller gehen. Auch das ist erwogen worden. Es läßt sich aber praktisch nicht durchführen aus der Erwägung heraus, daß es sich nur um e i n e Kartei handelt, und daß an dieser Kartei zu einem Zeitpunkt nur drei, vier, im allerhöchsten Falle fünf Leute herumhantieren können. Würde man zehn Leute hinstellen, dann müßten fünf jeweils warten, bis sie ebenfalls Zutritt zur Kartei haben.

Ich bitte, davon überzeugt zu sein, daß wir mit allem Nachdruck diese Bereinigung herbeiführen. Wie gesagt, handelt es sich nur um Reichsmarkbeträge, zum Teil um sehr geringe Posten, die abgerechnet werden müssen. Daß wir bis zum 30. Juni fertig werden, halte ich für ausgeschlossen, nachdem es bisher nur möglich gewesen ist, von der gesamten Reichsmarksumme etwa die Hälfte in drei Vierteljahren oder in Jahresfrist abzuwickeln.

Präsident Witte:

Meine Damen und Herren! Wird noch das Wort gewünscht? — Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Schröder.

Abg. Schröder (FDP) - zur Geschäftsordnung -:

Trotz der dankenswerten Ausführungen des Herrn Ministers sind wir der Auffassung, daß die Dinge im Haushaltausschuß besprochen werden müssen. Ich bitte daher darum, den Antrag dem Haushaltausschuß zu überweisen.

(Zurufe: Einverstanden!)

Präsident Witte:

Wortmeldungen liegen nicht vor. Das Haus ist damit einverstanden, daß der Antrag dem Haushaltausschuß überwiesen wird. Es ist so beschlossen. Ich rufe auf den Punkt 12: Antrag der Fraktion der FDP betreffend Wildschädenvergütung 19 0

– Drucksachen Abt. I Nr. 80 –

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Hasselbach.

Abg. Hasselbach (FDP):

Meine Damen und Herren! In der Nachkriegszeit hat sich in unserem Wildbesatz und unserem Viehbestand ein eigenartiger Gegensatz herausgebildet. Während im allgemeinen, besonders in den Jahren 1947/48, unsere Viehbestände rückläufig waren, ist der Wildbesatz dauernd gestiegen. Daraus resultiert das bedauerliche Anwachsen der Wildschäden besonders in den waldreichen, daher ärmeren Gegenden Hessens; sie haben einen solchen Umfang angenommen, daß die einzelnen Betriebe dadurch gefährdet sind. Es ist bedauerlich, daß gerade die amerikanische Militärregierung bisher nur in sehr geringem Ausmaße sich daran beteiligt hat, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Wenn man die deutsche Jägerschaft endlich wieder mit Jagdwaffen versehen würde, dann könnte man den Wildschaden auf ein gewisses Mindestmaß herabdrücken. Aber es scheinen auch hier noch gewisse andere Dinge mitzuspielen, wie zum Beispiel Werbung von Freiwilligen in Amerika für die Besatzungsmacht in Deutschland. Deshalb ist sie sicherlich auch nur sehr zögernd darangegangen, die deutschen Jäger mit Jagdwaffen auszustatten.

Es gehörte zum Auftrag des Landesparlaments, der Landwirtschaft auf diesem Gebiete jeden nur möglichen Dienst und jede nur mögliche Unterstützung zuteil werden zu lassen. Aus diesem Grunde hat meine Fraktion den Antrag Nr. 80 vom 13. März eingebracht, der die beschleunigte Auszahlung der Vergütungen für Wildschäden aus dem Kalenderjahr 1950 fordert.

Wenn ich Ihnen hier im einzelnen noch sagen darf, daß es in besonders armen Gegenden vorkommt, daß Erträge der Landwirtschaft auf dem Getreidesektor durch Wildschäden bis zu 40, 50 Prozent und mehr vernichtet worden sind, so können Sie ermessen, in wie hohem Maße die Existenz der einzelnen Kleinbetriebe gefährdet ist.

Aus der Skizze, die uns der Herr Finanzminister heute über die Entwicklung der hessischen Finanzen gegeben hat, war die erfreuliche Tatsache festzustellen, daß im ersten Vierteljahr etwa 22 Millionen mehr Einnahmen zu verzeichnen sind als veranschlagt waren. Es dürfte deshalb nicht besonders schwierig sein, wenn der Herr Finanzminister davon 4 Millionen DM Vergütung für Wildschäden, die im Jahre 1950 angefallen sind, nunmehr abdecken würde.

Ich bitte das Hohe Haus, unter Berücksichtigung dieser besonderen Lage unserem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Präsident Witte:

Meine Damen und Herren! Ich empfehle, diesen Antrag dem Hauthaltausschuß zu überweisen, damit dort dazu Stellung genommen werden kann.

(Allgemeine Zustimmung)

- Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zur Punkt 13:

Petitionen

Ich schlage vor, zu beschließen, die heute hier in der Sitzung aufliegenden Petitionen nach den Vorschlägen der Ausschüsse für erledigt zu erklären. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Präsident

Meine Damen und Herren! Der Ältestenrat hat gestern in seiner Sitzung zu der Geschäftslage Stellung genommen. Er ist der Meinung, daß zunächst einmal den Ausschüssen Gelegenheit gegeben werden muß, zu den überwiesenen Vorlagen usw. Stellung zu nehmen. Die Aufstellung der vorgesehenen Ausschußsitzungen ist Ihnen zugegangen. Die nächste, turnusmäßig übliche Plenarsitzung soll ausfallen, um den Ausschüssen einen

entsprechenden Spielraum zu geben. Der Altestenrat, der am 2. Mai zu einer Sitzung zusammentreten wird, schlägt Ihnen vor, die nächste Plenarsitzung am 9. Mai abzuhalten. Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12.56 Uhr)

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Vertrieb Dr. Heger, Wiesbaden, Nietzschestraße 1 zu beziehen.